

TE Bvwg Erkenntnis 2021/2/10 W174 2189426-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.2021

Entscheidungsdatum

10.02.2021

Norm

BFA-VG §22a Abs3

B-VG Art133 Abs4

FPG §76

1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

Spruch

,

W174 2189426-1/59E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Viktoria MUGLI-MASCHEK, als Einzelrichterin, über die Beschwerde des XXXX geb. XXXX alias XXXX geb. XXXX, Staatsangehörigkeit Nigeria, vertreten durch die BBU GmbH betreffend die Fortsetzung der Anhaltung in Schubhaft vom 21.03.2018 bis 17.04.2018 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Viktoria MUGLI-MASCHEK, als Einzelrichterin, über die Beschwerde des römisch 40 geb. römisch 40 alias römisch 40 geb. römisch 40, Staatsangehörigkeit Nigeria, vertreten durch die BBU GmbH betreffend die Fortsetzung der Anhaltung in Schubhaft vom 21.03.2018 bis 17.04.2018 zu Recht erkannt:

A)

Gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG in Verbindung mit § 76 FPG wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Anhaltung in Schubhaft vom 21.03.2018 bis zum 17.04.2018 maßgeblichen Voraussetzungen vorlagen. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 76, FPG wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Anhaltung in Schubhaft vom 21.03.2018 bis zum 17.04.2018 maßgeblichen Voraussetzungen vorlagen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

1. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 14.12.2012, Az.: 12 18.054 - BAT entschied das Bundesamtes, Außenstelle Traiskirchen über die am 10.12.2012 unter dem Namen XXXX, geb. XXXX, eingebrachten Anträge auf internationalen Schutz und wies diese sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) als auch des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Nigeria (Spruchpunkt II.) ab und der Beschwerdeführer wurde aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen (Spruchpunkt III.). Die dagegen am 18.12.2012 erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.08.2016, GZ.: W 184 1431803-1/11E betreffend die Spruchpunkte I. und II. als unbegründet abgewiesen und betreffend Spruchpunkt III. gemäß § 75 Abs. 20 AsylG 2015 zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen. 1.1. Mit Bescheid vom 14.12.2012, Az.: 12 18.054 - BAT entschied das Bundesamtes, Außenstelle Traiskirchen über die am 10.12.2012 unter dem Namen römisch 40, geb. römisch 40, eingebrachten Anträge auf internationalen Schutz und wies diese sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten (Spruchpunkt römisch eins.) als auch des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Nigeria (Spruchpunkt römisch zwei.) ab und der Beschwerdeführer wurde aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen (Spruchpunkt römisch drei.). Die dagegen am 18.12.2012 erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.08.2016, GZ.: W 184 1431803-1/11E betreffend die Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei. als unbegründet abgewiesen und betreffend Spruchpunkt römisch drei. gemäß Paragraph 75, Absatz 20, AsylG 2015 zur Prüfung der Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zurückverwiesen.

1.2. Mit Bescheid vom 21.12.2017, Zahl 821805402 / 1594936 des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden Bundesamt, Behörde) wurde dem Beschwerdeführer, unter seinen beiden Namen, XXXX ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt, gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z. 2 FPG 2005 erlassen und festgestellt, dass gemäß § 52 Abs. 9 FPG 2005 die Abschiebung des Beschwerdeführers gemäß § 46 FPG 2005 nach NIGERIA zulässig ist. Eine Frist für die freiwillige Ausreise wurde gemäß § 55 Abs. 4 FPG 2005 nicht gewährt, einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung gemäß § 18 Abs. 2 Z. 1 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt und gegen den Beschwerdeführer gemäß § 53 Abs. 2 Z. 6 FPG 2005 ein vierjähriges Einreiseverbot erlassen. 1.2. Mit Bescheid vom 21.12.2017, Zahl 821805402 / 1594936 des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden Bundesamt, Behörde) wurde dem Beschwerdeführer, unter seinen beiden Namen, römisch 40 ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt, gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG 2005 erlassen und festgestellt, dass gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG 2005 die Abschiebung des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 46, FPG 2005 nach NIGERIA zulässig ist. Eine Frist für die freiwillige Ausreise wurde gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG 2005 nicht gewährt, einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt und gegen den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 53, Absatz 2, Ziffer 6, FPG 2005 ein vierjähriges Einreiseverbot erlassen.

Im Zuge dieses Verfahrens stellte das Bundesamt mehrfach Ermittlungen betreffend den Aufenthalts- und Wohnort des Beschwerdeführers an, wie folgt:

- Erhebungsersuchen vom 11.07.2017 an der als Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister vom 05.07.2017 ersichtlichen Wohnanschrift, XXXX Unterkunftgeber: XXXX ; laut Bericht vom 16.07.2017 sei der Beschwerdeführer am 15. und 16.07.2017 trotz mehrmaliger Versuche an der Wohnadresse nicht angetroffen worden, die Vermieterin habe angegeben, dass der Beschwerdeführer seit ca. 2 Monaten nicht mehr dort aufhältig und vermutlich nach Italien verzogen sei, der aktuelle Aufenthaltsort habe nicht erhoben werden können, die amtliche Abmeldung werde veranlasst (vgl. Verwaltungsakt S 102-107).- Erhebungsersuchen vom 11.07.2017 an der als Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister vom 05.07.2017 ersichtlichen Wohnanschrift, römisch 40 Unterkunftgeber: römisch 40 ; laut Bericht vom 16.07.2017 sei der Beschwerdeführer am 15. und 16.07.2017 trotz mehrmaliger Versuche an der Wohnadresse nicht angetroffen worden, die Vermieterin habe angegeben, dass der Beschwerdeführer seit ca. 2 Monaten nicht mehr dort aufhältig und vermutlich nach Italien verzogen sei, der aktuelle Aufenthaltsort habe nicht erhoben werden können, die amtliche Abmeldung werde veranlasst vergleiche Verwaltungsakt S 102-107).
- Auszüge aus dem Zentralen Melderegister unter beiden Identitäten des Beschwerdeführers vom 30.08.2017 mit unveränderten Meldedaten (vgl. Verwaltungsakt S 108 – 111).- Auszüge aus dem Zentralen Melderegister unter beiden Identitäten des Beschwerdeführers vom 30.08.2017 mit unveränderten Meldedaten vergleiche Verwaltungsakt S 108 – 111).
- Erhebungsersuchen vom 01.09.2017 auf Grundlage der neuerlichen Auszüge aus dem Zentralen Melderegister unter beiden Identitäten des Beschwerdeführers am 01.09.2017; Laut Erhebungsergebnis vom 21.09.2017 und erfolgter Nachschau vom 08.09.2017 halte sich der Beschwerdeführer nicht mehr dort auf, sei unbekannt verzogen, sei nach Italien mit dem Zug ca. 3 Monate nach Angaben der Vermieterin gereist und die amtliche Abmeldung werde veranlasst (vgl. Verwaltungsakt S 112 – 118).- Erhebungsersuchen vom 01.09.2017 auf Grundlage der neuerlichen Auszüge aus dem Zentralen Melderegister unter beiden Identitäten des Beschwerdeführers am 01.09.2017; Laut Erhebungsergebnis vom 21.09.2017 und erfolgter Nachschau vom 08.09.2017 halte sich der Beschwerdeführer nicht mehr dort auf, sei unbekannt verzogen, sei nach Italien mit dem Zug ca. 3 Monate nach Angaben der Vermieterin gereist und die amtliche Abmeldung werde veranlasst vergleiche Verwaltungsakt S 112 – 118).
- Auszug aus dem Zentralen Melderegister vom 06.11.2017 mit unveränderten Meldedaten; Verständigung von der Beweisaufnahme am 07.11.2017, am 09.11.2017 an der Abgabestelle hinterlegt und an die Behörde mit dem Vermerk „zurück – nicht behoben“ wieder rückgelangt (vgl. Verwaltungsakt S 124 - 131).- Auszug aus dem Zentralen Melderegister vom 06.11.2017 mit unveränderten Meldedaten; Verständigung von der Beweisaufnahme am 07.11.2017, am 09.11.2017 an der Abgabestelle hinterlegt und an die Behörde mit dem Vermerk „zurück – nicht behoben“ wieder rückgelangt vergleiche Verwaltungsakt S 124 - 131).

- Auszug aus dem Zentralen Melderegister vom 20.12.2017 mit unveränderten Meldedaten (vgl. Verwaltungsakt S 132f).- Auszug aus dem Zentralen Melderegister vom 20.12.2017 mit unveränderten Meldedaten vergleiche Verwaltungsakt S 132f).

- Sozialversicherungsrechtliches Auskunftsverfahren vom 20.12.2017 ohne aktuelle Meldedaten (vgl. Verwaltungsakt S 134 – 136).- Sozialversicherungsrechtliches Auskunftsverfahren vom 20.12.2017 ohne aktuelle Meldedaten vergleiche Verwaltungsakt S 134 – 136).

Ein erneuter Zustellversuch dieser Entscheidung vom 21.12.2017 samt der Verfahrensordnung über die Beigebung der ARGE Rechtsberatung – Diakonie und Volkshilfe als Rechtsberater erfolgte nach einem ersten erfolglosen Zustellversuch am 27.12.2017, am 28.12.2017 mittels Hinterlegung bei der Zustellbasis der Wohnsitzadresse, PLZ XXXX (vgl. Verwaltungsakt S 141 – 163). Am 17.1.2018 wurde der Behörde der Bescheid vom 21.12.2017 mit dem Vermerk „zurück – nicht behoben“ rückübermittelt. Eine Anfrage des Bundesamtes im Zentralen Melderegister ergab, dass der Beschwerdeführer mit Ablauf des 18.01.2018 von seinem Hauptwohnsitz in XXXX abgemeldet worden war (vgl. Verwaltungsakt S 164f.). Ein erneuter Zustellversuch dieser Entscheidung vom 21.12.2017 samt der Verfahrensordnung über die Beigebung der ARGE Rechtsberatung – Diakonie und Volkshilfe als Rechtsberater erfolgte nach einem ersten erfolglosen Zustellversuch am 27.12.2017, am 28.12.2017 mittels Hinterlegung bei der Zustellbasis der Wohnsitzadresse, PLZ römisch 40 vergleiche Verwaltungsakt S 141 – 163). Am 17.1.2018 wurde der Behörde der Bescheid vom 21.12.2017 mit dem Vermerk „zurück – nicht behoben“ rückübermittelt. Eine Anfrage des Bundesamtes im Zentralen Melderegister ergab, dass der Beschwerdeführer mit Ablauf des 18.01.2018 von seinem Hauptwohnsitz in römisch 40 abgemeldet worden war vergleiche Verwaltungsakt S 164f.).

1.3. Am 19.01.2018 leitete das Bundesamt ein Verfahren zur Ausstellung eines Heimreisezertifikats betreffend den Beschwerdeführer bei der Botschaft der Bundesrepublik Nigeria ein (vgl. Verwaltungsakt S 168). 1.3. Am 19.01.2018 leitete das Bundesamt ein Verfahren zur Ausstellung eines Heimreisezertifikats betreffend den Beschwerdeführer bei der Botschaft der Bundesrepublik Nigeria ein vergleiche Verwaltungsakt S 168).

1.4. Am 11.03.2018 wurde der Beschwerdeführer, um 21.25 Uhr, anlässlich eines Einsatzes wegen Raufhandels bzw. Streits zwischen mehreren Personen und Sachbeschädigung in 1160 Wien, XXXX von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes angetroffen und nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Bundesamt gemäß § 40 BFA-VG wegen nicht rechtmäßigen Aufenthalts festgenommen und in das Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel gebracht. 1.4. Am 11.03.2018 wurde der Beschwerdeführer, um 21.25 Uhr, anlässlich eines Einsatzes wegen Raufhandels bzw. Streits zwischen mehreren Personen und Sachbeschädigung in 1160 Wien, römisch 40 von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes angetroffen und nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Bundesamt gemäß Paragraph 40, BFA-VG wegen nicht rechtmäßigen Aufenthalts festgenommen und in das Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel gebracht.

Am 12.03.2018 wurde der Beschwerdeführer im Beisein eines Dolmetsch für Arabisch vom Bundesamt einvernommen. Er gab an von RA Edward W. Daigneault vertreten zu werden und erhielt nach detaillierter Darstellung des Standes des behördlichen Ermittlungsverfahrens [siehe u.a. -) der zwar unbescholtene Beschwerdeführer wurde wegen unerlaubtem Suchtmittelbesitz und -verkauf mehrmals zwischen 2014 - 2017 von der LPD-Wien, zuletzt am 28.02.2017 angezeigt (vgl. Verwaltungsakt S 137 – 140, Kriminalpolizeilicher Aktenindex 20.12.2017); -) der Beschwerdeführer besitzt einen nigerianischen Reisepass Nr. XXXX , ausgestellt am XXXX , gültig bis XXXX in Wien, welcher nur einen Stempel über die Einreise nach Österreich am 15.05.2017 aufweist (vgl. Verwaltungsakt S 196, Kopie Reisepass); -) der Beschwerdeführer hat bereits 2011 einen Asylantrag in Italien gestellt (vgl. Verwaltungsakt S 200 – 202, Ergebnisbericht zum nationalen AFIS Abgleich 12.03.2018)], auch die Möglichkeit zur Stellungnahme. Am 12.03.2018 wurde der Beschwerdeführer im Beisein eines Dolmetsch für Arabisch vom Bundesamt einvernommen. Er gab an von RA Edward W. Daigneault vertreten zu werden und erhielt nach detaillierter Darstellung des Standes des behördlichen Ermittlungsverfahrens [siehe u.a. -) der zwar unbescholtene Beschwerdeführer wurde wegen unerlaubtem Suchtmittelbesitz und -verkauf mehrmals zwischen 2014 - 2017 von der LPD-Wien, zuletzt am 28.02.2017 angezeigt vergleiche Verwaltungsakt S 137 – 140, Kriminalpolizeilicher Aktenindex 20.12.2017); -) der Beschwerdeführer besitzt einen nigerianischen Reisepass Nr. römisch 40 , ausgestellt am römisch 40 , gültig bis römisch 40 in Wien, welcher nur einen Stempel über die Einreise nach Österreich am 15.05.2017 aufweist vergleiche Verwaltungsakt S 196, Kopie Reisepass); -) der Beschwerdeführer hat bereits 2011 einen Asylantrag in Italien gestellt vergleiche Verwaltungsakt S 200 – 202, Ergebnisbericht zum nationalen AFIS Abgleich 12.03.2018)], auch die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Dabei gab der Beschwerdeführer insbesondere an, im Jänner 2018 in das Bundesgebiet eingereist zu sein und dann wieder nach Italien zurückkehren zu wollen. Zum Vorhalt, dass sich in seinem Reisepass ein Einreisestempel vom 15.05.2017 befinde, sagte der Beschwerdeführer „Nein, das stimmt nicht. Ich bin nach Italien ausgereist“. Er habe nicht gewusst, dass er sich in Österreich innerhalb der ersten 3 Tage behördlich zu melden habe, zuvor habe das „die XXXX für ihn geregelt und ihn angemeldet. Seit 11.03.2018 halte er sich bei seiner Freundin auf der XXXX auf. Er wisse, dass gegen ihn eine seit 19.01.2018 durchsetzbare Rückkehrentscheidung bestehe, könne 3 Monate bleiben, gehe nach Italien zurück und sollte in einem Monat wieder zurück sein. Zuvor sei er in XXXX, bei der Mutter seines Sohnes, geb. 03.11.2016, gemeldet gewesen, aber diese „Baby-Mama“ habe ihn vielleicht noch nicht abgemeldet, sie habe angekündigt ihm Probleme zu machen. Nachdem ihm am 03.08.2016 eine Ausreiseverpflichtung persönlich ausgefolgt worden sei, sei er auch nach Italien ausgereist. Befragt zur neuerlichen illegalen Einreise erklärte der Beschwerdeführer: „Es wurde mir erklärt, dass ich 3 Monate da sein darf.“ Er sei ledig, habe in Österreich keine Familienangehörigen, nur ein ca. 1 Jahr und 4 Monate altes Kind, mit dem er keinen Kontakt habe. Er verfüge über einen nigerianischen Reisepass und ein italienisches Permesso, jedoch keine Barmittel, diese befänden sich zu Hause bei seiner Freundin. Dabei gab der Beschwerdeführer insbesondere an, im Jänner 2018 in das Bundesgebiet eingereist zu sein und dann wieder nach Italien zurückkehren zu wollen. Zum Vorhalt, dass sich in seinem Reisepass ein Einreisestempel vom 15.05.2017 befinde, sagte der Beschwerdeführer „Nein, das stimmt nicht. Ich bin nach Italien ausgereist“. Er habe nicht gewusst, dass er sich in Österreich innerhalb der ersten 3 Tage behördlich zu melden habe, zuvor habe das „die römisch 40 für ihn geregelt und ihn angemeldet. Seit 11.03.2018 halte er sich bei seiner Freundin auf der römisch 40 auf. Er wisse, dass gegen ihn eine seit 19.01.2018 durchsetzbare Rückkehrentscheidung bestehe, könne 3 Monate bleiben, gehe nach Italien zurück und sollte in einem Monat wieder zurück sein. Zuvor sei er in römisch 40, bei der Mutter seines Sohnes, geb. 03.11.2016, gemeldet gewesen, aber diese „Baby-Mama“ habe ihn vielleicht noch nicht abgemeldet, sie habe angekündigt ihm Probleme zu machen. Nachdem ihm am 03.08.2016 eine Ausreiseverpflichtung persönlich ausgefolgt worden sei, sei er auch nach Italien ausgereist. Befragt zur neuerlichen illegalen Einreise erklärte der Beschwerdeführer: „Es wurde mir erklärt, dass ich 3 Monate da sein darf.“ Er sei ledig, habe in Österreich keine Familienangehörigen, nur ein ca. 1 Jahr und 4 Monate altes Kind, mit dem er keinen Kontakt habe. Er verfüge über einen nigerianischen Reisepass und ein italienisches Permesso, jedoch keine Barmittel, diese befänden sich zu Hause bei seiner Freundin.

1.5. Im Anschluss an diese Einvernahme wurde mit Mandatsbescheides des Bundesamtes vom 12.03.2018, Zahl: 821805402 / 180240421 / BMI-BFA gemäß § 76 Abs. 2 Z 1 FPG in Verbindung mit § 57 Abs. 1 AVG die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung angeordnet. Dieser Mandatsbescheid und die Verfahrensordnung, mit welcher dem Beschwerdeführer, die ARGE Rechtsberatung – Diakonie und Volkshilfe, von Amts wegen als Rechtsberater beigegeben wurde, konnten dem Beschwerdeführer durch persönliche Übergabe noch am selben Tag ordnungsgemäß zugestellt werden; der Beschwerdeführer verweigerte die Unterschriftsleistung auf den jeweiligen Übernahmebestätigungen. 1.5. Im Anschluss an diese Einvernahme wurde mit Mandatsbescheides des Bundesamtes vom 12.03.2018, Zahl: 821805402 / 180240421 / BMI-BFA gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz eins, AVG die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung angeordnet. Dieser Mandatsbescheid und die Verfahrensordnung, mit welcher dem Beschwerdeführer, die ARGE Rechtsberatung – Diakonie und Volkshilfe, von Amts wegen als Rechtsberater beigegeben wurde, konnten dem Beschwerdeführer durch persönliche Übergabe noch am selben Tag ordnungsgemäß zugestellt werden; der Beschwerdeführer verweigerte die Unterschriftsleistung auf den jeweiligen Übernahmebestätigungen.

Begründend wurde insbesondere ausgeführt, es lägen die Kriterien des § 76 Abs. 3 Ziffern 1, 2 und 9 FPG (erkenntlich durch Hervorhebung in Fettdruck) vor. Gegen den Beschwerdeführer bestehe eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot auf 4 Jahre. Der Beschwerdeführer habe zwar zunächst freiwillig das Bundesgebiet verlassen, sei aber trotzdem erneut illegal nach Österreich zurückgekehrt. Er habe die Behörden jahrelang getäuscht, indem er zwei Identitäten geführt habe und unter zwei Namen auf zwei verschiedenen Adressen gemeldet gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei mittellos – bei den ihm angeblich gehörigen EUR 400,00 sei anzunehmen, dass sie aus dem Drogenverkauf stammten – und nicht krankenversichert. Gegen ihn seien zahlreiche Anzeigen wegen § 27 SMG erstattet worden. Er sei behördlich nicht gemeldet und es gebe keine relevanten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Es müsse davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer bei einem Verfahren auf freien Fuß erneut illegal untertauchen werde. Die Schubhaft sei verhältnismäßig, erforderlich und notwendig, da

sich der Beschwerdeführer aufgrund seines bisherigen Verhaltens als nicht vertrauenswürdig erwiesen habe. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch hinkünftig nicht gewillt sein werde, die Rechtsvorschriften einzuhalten. Aus seiner Wohn- und Familiensituation – der Beschwerdeführer habe zu seinem ca. 1 ½ jährigen Sohn und dessen Mutter, die sich in Österreich aufhielten keinen Kontakt – und aus der fehlenden sonstigen Verankerung sowie aufgrund seines bisherigen Verhaltens sei zu schließen, dass bezüglich des Beschwerdeführers ein beträchtliches Risiko des Untertauchens bestehe. Auch die Anordnung von gelinderen Mitteln komme nicht in Betracht, sodass eine Ultima-ratio Situation vorliege. Der Beschwerdeführer sei trotz rechtskräftiger Rückkehrentscheidung und des 4-jährigen Einreiseverbots nach Österreich zurückgekommen. Er habe seine behördliche Post nicht behoben, auch aktuell wirke er nicht am Verfahren mit und habe die Unterschrift anlässlich der Übernahme des Mandatsbescheides am 12.03.2018 verweigert. Er sei nicht bereit die österreichischen Rechtsnormen einzuhalten, sodass der Zweck der Schubhaft, nämlich die Sicherung des Verfahrens bzw. der Abschiebung durch sein Untertauchen vereitelt würde. Aufgrund des Gesundheitszustandes, sei von der Haftfähigkeit des Beschwerdeführers auszugehen, eine lebensbedrohende Erkrankung, die einer Rückkehr in das Heimatland entgegenstünde, habe nicht festgestellt werden können. Begründend wurde insbesondere ausgeführt, es lägen die Kriterien des Paragraph 76, Absatz 3, Ziffern 1, 2 und 9 FPG (erkenntlich durch Hervorhebung in Fettdruck) vor. Gegen den Beschwerdeführer bestehe eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot auf 4 Jahre. Der Beschwerdeführer habe zwar zunächst freiwillig das Bundesgebiet verlassen, sei aber trotzdem erneut illegal nach Österreich zurückgekehrt. Er habe die Behörden jahrelang getäuscht, indem er zwei Identitäten geführt habe und unter zwei Namen auf zwei verschiedenen Adressen gemeldet gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei mittellos – bei den ihm angeblich gehörigen EUR 400,00 sei anzunehmen, dass sie aus dem Drogenverkauf stammten – und nicht krankenversichert. Gegen ihn seien zahlreiche Anzeigen wegen Paragraph 27, SMG erstattet worden. Er sei behördlich nicht gemeldet und es gebe keine relevanten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Es müsse davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer bei einem Verfahren auf freien Fuß erneut illegal untertauchen werde. Die Schubhaft sei verhältnismäßig, erforderlich und notwendig, da sich der Beschwerdeführer aufgrund seines bisherigen Verhaltens als nicht vertrauenswürdig erwiesen habe. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch hinkünftig nicht gewillt sein werde, die Rechtsvorschriften einzuhalten. Aus seiner Wohn- und Familiensituation – der Beschwerdeführer habe zu seinem ca. 1 ½ jährigen Sohn und dessen Mutter, die sich in Österreich aufhielten keinen Kontakt – und aus der fehlenden sonstigen Verankerung sowie aufgrund seines bisherigen Verhaltens sei zu schließen, dass bezüglich des Beschwerdeführers ein beträchtliches Risiko des Untertauchens bestehe. Auch die Anordnung von gelinderen Mitteln komme nicht in Betracht, sodass eine Ultima-ratio Situation vorliege. Der Beschwerdeführer sei trotz rechtskräftiger Rückkehrentscheidung und des 4-jährigen Einreiseverbots nach Österreich zurückgekommen. Er habe seine behördliche Post nicht behoben, auch aktuell wirke er nicht am Verfahren mit und habe die Unterschrift anlässlich der Übernahme des Mandatsbescheides am 12.03.2018 verweigert. Er sei nicht bereit die österreichischen Rechtsnormen einzuhalten, sodass der Zweck der Schubhaft, nämlich die Sicherung des Verfahrens bzw. der Abschiebung durch sein Untertauchen vereitelt würde. Aufgrund des Gesundheitszustandes, sei von der Haftfähigkeit des Beschwerdeführers auszugehen, eine lebensbedrohende Erkrankung, die einer Rückkehr in das Heimatland entgegenstünde, habe nicht festgestellt werden können.

1.6. Am 12.03.2018 langte beim Bundesamt eine den Beschwerdeführer betreffende umfassende Vollmacht von RA Edward W. Daigneault ein. Am 13.03.2018 wurde eine Kopie des Mandatsbescheides vom 12.03.2018 von der Behörde an den Rechtvertreter ausgefolgt (vgl. Verwaltungsakt S 261 – 265). 1.6. Am 12.03.2018 langte beim Bundesamt eine den Beschwerdeführer betreffende umfassende Vollmacht von RA Edward W. Daigneault ein. Am 13.03.2018 wurde eine Kopie des Mandatsbescheides vom 12.03.2018 von der Behörde an den Rechtvertreter ausgefolgt vergleiche Verwaltungsakt S 261 – 265).

1.7. Mit Schriftsatz vom 14.03.2018, eingelangt am 15.03.2018 und protokolliert für die Gerichtsabteilung W 174 beim Bundesverwaltungsgericht am 16.03.2018, wurde Beschwerde, diesmal vertreten durch die ARGE Rechtsberatung Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH (vgl. Verwaltungsakt S 286, Vollmacht vom 15.03.2018), gegen den Mandatsbescheid vom 12.03.2018 erhoben. Beantragt wurde den angefochtenen Bescheid zu beheben, auszusprechen dass die Anordnung von Schubhaft und die bisherige Anhaltung in rechtswidriger Weise erfolgte, im Rahmen einer „Habeas Corpus Prüfung“ auszusprechen, dass die Voraussetzungen zur weiteren Anhaltung des Beschwerdeführers nicht vorliegen, eine mündliche Verhandlung unter Einvernahme der beantragten Zeugin und des Beschwerdeführers durchzuführen und der belangten Behörde den Ersatz der Aufwendungen sowie der

Kommissionsgebühren und Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat, aufzuerlegen. 1.7. Mit Schriftsatz vom 14.03.2018, eingelangt am 15.03.2018 und protokolliert für die Gerichtsabteilung W 174 beim Bundesverwaltungsgericht am 16.03.2018, wurde Beschwerde, diesmal vertreten durch die ARGE Rechtsberatung Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH (vergleiche Verwaltungsakt S 286, Vollmacht vom 15.03.2018), gegen den Mandatsbescheid vom 12.03.2018 erhoben. Beantragt wurde den angefochtenen Bescheid zu beheben, auszusprechen dass die Anordnung von Schubhaft und die bisherige Anhaltung in rechtswidriger Weise erfolgte, im Rahmen einer „Habeas Corpus Prüfung“ auszusprechen, dass die Voraussetzungen zur weiteren Anhaltung des Beschwerdeführers nicht vorliegen, eine mündliche Verhandlung unter Einvernahme der beantragten Zeugin und des Beschwerdeführers durchzuführen und der belangten Behörde den Ersatz der Aufwendungen sowie der Kommissionsgebühren und Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat, aufzuerlegen.

Begründend wurde zum Sachverhalt insbesondere vorgebracht, der Beschwerdeführer habe im August 2017 eine Verlängerung seines humanitären Bleiberechts, welches am 28.11.2017 in Italien bis zum 01.08.2019 ausgestellt worden sei, eingebracht. Er sei am 31.12.2017 mittels italienischer Aufenthaltskarte und Reisepass von Italien nach Österreich gekommen, um seine Freundin zu besuchen. Beide hätten im Jänner ein paar Tage Unterkunft in einem näher bezeichneten Hotel in XXXX genommen und seien anschließend nach Wien gereist, wo sie ebenfalls ein näher bezeichnetes Hotel bezogen hätten. Ende Jänner sei die Freundin des Beschwerdeführers in ihre neue Wohnung in der XXXX eingezogen und auch der Beschwerdeführer habe dort Unterkunft genommen. Über die ihn an seiner ehemaligen Wohnadresse bei seiner Ex-Lebensgefährtin zugestellte Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot, welche am 19.01.2018 rechtskräftig geworden seien, sei der Beschwerdeführer wegen privater Streitigkeiten nicht informiert worden. Begründend wurde zum Sachverhalt insbesondere vorgebracht, der Beschwerdeführer habe im August 2017 eine Verlängerung seines humanitären Bleiberechts, welches am 28.11.2017 in Italien bis zum 01.08.2019 ausgestellt worden sei, eingebracht. Er sei am 31.12.2017 mittels italienischer Aufenthaltskarte und Reisepass von Italien nach Österreich gekommen, um seine Freundin zu besuchen. Beide hätten im Jänner ein paar Tage Unterkunft in einem näher bezeichneten Hotel in römisch 40 genommen und seien anschließend nach Wien gereist, wo sie ebenfalls ein näher bezeichnetes Hotel bezogen hätten. Ende Jänner sei die Freundin des Beschwerdeführers in ihre neue Wohnung in der römisch 40 eingezogen und auch der Beschwerdeführer habe dort Unterkunft genommen. Über die ihn an seiner ehemaligen Wohnadresse bei seiner Ex-Lebensgefährtin zugestellte Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot, welche am 19.01.2018 rechtskräftig geworden seien, sei der Beschwerdeführer wegen privater Streitigkeiten nicht informiert worden.

Zur Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides wurde im Wesentlichen vorgebracht, das behördliche Ermittlungsverfahren sei fehlerhaft. Im Zeitpunkt der legalen Einreise des Beschwerdeführers am 31.12.2017 sei die Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot jedenfalls noch nicht erlassen gewesen. Es sei schlichtweg falsch, dass sich der Beschwerdeführer vom 15.05.2017 bis 11.03.2018 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und die gesetzlich erlaubten 90 Tage in 180 Tagen überschritten habe. Zwar hätte sich der Beschwerdeführer sofort nach seiner Einreise bei den Behörden melden sollen, doch habe er die ersten Wochen in Österreich in Hotels verbracht und hätten ihn diese vorerst anzumelden gehabt. Zum Beweis dafür werde vorgelegt: .) Foto eines Bestätigungsmails der Verlängerung des Aufenthaltstitels in Italien (siehe Beschwerde-anlage: Verständigung über ein „Residence permit“ der Polizei in Lucca), .) diverse Fotos des Aufenthalts des Beschwerdeführers und des Besuchs seiner Freundin in Italien zwischen 14.08.2017 bis 24.10.2017 (siehe Beschwerdeanlagen: mehrere Fotos des Beschwerdeführers mit und ohne weiblicher Begleitung, laut Kopfzeile vom August und Oktober 2017), .) Zugticket vom 30.12.2017 von Italien nach Österreich (siehe Beschwerdeanlage: unleserliche Kopie einer Zugfahrkarte) und Fotos vom Beschwerdeführer und seiner Freundin von 01.01.2018 vor dem näher bezeichneten Hotel in XXXX (siehe Beschwerdeanlage: 2 weitgehend dunkle Fotos mit Hotelzeichen ohne Datum). Auch der Umstand, dass die behördlichen Sendungen vom November und Dezember 2017 mit dem Vermerk „zurück - nicht behoben“ an das Bundesamt retourniert worden seien, seien ein weiteres Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer aus Österreich ausgereist gewesen sei. Fluchtgefahr iSd § 76 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 3 FPG liege im Falle des Beschwerdeführers nicht vor. Der Beschwerdeführer habe keine Handlungen im Sinne der Ziffer 1 gesetzt, welche das Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung bzw. einer Abschiebung behindert hätten, er könne nach wie vor legal nach Italien ausreisen, sein Aufenthaltstitel in Italien habe (vgl. Art. 11 Abs. 4 der Rückführungs-RL) weiterhin Gültigkeit. Gegen den Beschwerdeführer habe am 31.12.2017 kein aufrechtes Einreiseverbot bestanden, dieses sei erst am 19.01.2018 rechtskräftig geworden und der Beschwerdeführer sei nicht illegal im Sinne der Ziffer 2, sondern legal mittels Reisepass und italienischem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet

eingereist, wobei weiters auch auf das Erkenntnis des BVwG vom 14.08.2017, W 154 2167007-1/4E in einem ähnlich gelagerten Fall hingewiesen werde, nachdem es durchaus möglich wäre, dass der Beschwerdeführer freiwillig nach Italien ausreise. Bei der Ziffer 9 sei zu beachten, dass der Beschwerdeführer eine ernsthafte Beziehung zu seiner Freundin und er erst seit kurzem keinen Kontakt mehr zu seinem Sohn habe. Die Ex-Lebensgefährtin habe den Beschwerdeführer mit dem gemeinsamen Sohn in Italien besucht, der Abbruch des Kontakts zum Sohn sei nicht auf den Unwillen des Beschwerdeführers zurückzuführen, sondern die Kindesmutter verweigere ihm den Kontakt. Der Beschwerdeführer sei nicht mittellos, er verfüge über EUR 400,00 und auch seine jetzige Freundin würde ihn bei Bedarf unterstützen. Zur Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides wurde im Wesentlichen vorgebracht, das behördliche Ermittlungsverfahren sei fehlerhaft. Im Zeitpunkt der legalen Einreise des Beschwerdeführers am 31.12.2017 sei die Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot jedenfalls noch nicht erlassen gewesen. Es sei schlichtweg falsch, dass sich der Beschwerdeführer vom 15.05.2017 bis 11.03.2018 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und die gesetzlich erlaubten 90 Tage in 180 Tagen überschritten habe. Zwar hätte sich der Beschwerdeführer sofort nach seiner Einreise bei den Behörden melden sollen, doch habe er die ersten Wochen in Österreich in Hotels verbracht und hätten ihn diese vorerst anzumelden gehabt. Zum Beweis dafür werde vorgelegt: .) Foto eines Bestätigungsmails der Verlängerung des Aufenthaltstitels in Italien (siehe Beschwerde-anlage: Verständigung über ein „Residence permit“ der Polizei in Lucca), .) diverse Fotos des Aufenthalts des Beschwerdeführers und des Besuchs seiner Freundin in Italien zwischen 14.08.2017 bis 24.10.2017 (siehe Beschwerdeanlagen: mehrere Fotos des Beschwerdeführers mit und ohne weiblicher Begleitung, laut Kopfzeile vom August und Oktober 2017), .) Zugticket vom 30.12.2017 von Italien nach Österreich (siehe Beschwerdeanlage: unleserliche Kopie einer Zugfahrkarte) und Fotos vom Beschwerdeführer und seiner Freundin von 01.01.2018 vor dem näher bezeichneten Hotel in römisch 40 (siehe Beschwerdeanlage: 2 weitgehend dunkle Fotos mit Hotelzeichen ohne Datum). Auch der Umstand, dass die behördlichen Sendungen vom November und Dezember 2017 mit dem Vermerk „zurück - nicht behoben“ an das Bundesamt retourniert worden seien, seien ein weiteres Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer aus Österreich ausgereist gewesen sei. Fluchtgefahr iSd Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 3, FPG liege im Falle des Beschwerdeführers nicht vor. Der Beschwerdeführer habe keine Handlungen im Sinne der Ziffer 1 gesetzt, welche das Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung bzw. einer Abschiebung behindert hätten, er könne nach wie vor legal nach Italien ausreisen, sein Aufenthaltstitel in Italien habe vergleiche Artikel 11, Absatz 4, der Rückführungs-RL) weiterhin Gültigkeit. Gegen den Beschwerdeführer habe am 31.12.2017 kein aufrechtes Einreiseverbot bestanden, dieses sei erst am 19.01.2018 rechtskräftig geworden und der Beschwerdeführer sei nicht illegal im Sinne der Ziffer 2, sondern legal mittels Reisepass und italienischem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet eingereist, wobei weiters auch auf das Erkenntnis des BVwG vom 14.08.2017, W 154 2167007-1/4E in einem ähnlich gelagerten Fall hingewiesen werde, nachdem es durchaus möglich wäre, dass der Beschwerdeführer freiwillig nach Italien ausreise. Bei der Ziffer 9 sei zu beachten, dass der Beschwerdeführer eine ernsthafte Beziehung zu seiner Freundin und er erst seit kurzem keinen Kontakt mehr zu seinem Sohn habe. Die Ex-Lebensgefährtin habe den Beschwerdeführer mit dem gemeinsamen Sohn in Italien besucht, der Abbruch des Kontakts zum Sohn sei nicht auf den Unwillen des Beschwerdeführers zurückzuführen, sondern die Kindesmutter verweigere ihm den Kontakt. Der Beschwerdeführer sei nicht mittellos, er verfüge über EUR 400,00 und auch seine jetzige Freundin würde ihn bei Bedarf unterstützen.

Die Haft sei unverhältnismäßig, selbst wenn man davon ausgehen würde, dass Fluchtgefahr bestehe, wäre ein gelinderes Mittel zu verhängen gewesen. Die Behörde begründe die Ablehnung der Unterkunftnahme bzw. Meldeverpflichtung in ihrer Entscheidung nicht nachvollziehbar.

Die Haft sei unverhältnismäßig, selbst wenn man davon ausgehen würde, dass Fluchtgefahr bestehe, wäre ein gelinderes Mittel zu verhängen gewesen. Die Behörde begründe die Ablehnung der Unterkunftnahme bzw. Meldeverpflichtung in ihrer Entscheidung nicht nachvollziehbar.,

1.8. Am 16.03.2018 legte das Bundesamt die Bezug habenden Verwaltungsakte zur gegenständlichen Schubhaftbeschwerde elektronisch vor und nahm insbesondere zum Sacherhalt ausführlich und insoweit ergänzend Stellung, als angegeben wurde, der Beschwerdeführer sei unter seinem falschen Namen, XXXX bis 31.08.2016 in XXXX angemeldet gewesen und davor als obdachlos beim XXXX Am 30.08.2017 sei er aus der GVS-Grundversorgung abgemeldet worden und der Sicherungsbedarf begründe sich auf mehrere Punkte gemäß § 76 Abs. 3 FPG, nämlich die Identität des Beschwerdeführers stehe aufgrund des Vorliegens eines gültigen Reisepasses fest, der Beschwerdeführer hab im Verkehr mit Behörden eine Alias-Identität angegeben, er sei seiner Ausreiseverpflichtung bis dato nicht

nachgekommen und habe sich im Bundesgebiet nicht an seiner Meldeadresse aufgehalten, er sei wiederholt nicht an seiner Meldeadresse angetroffen worden bzw. habe man ihm dort wiederholt behördliche Schriftstücke nicht zustellen können, der Beschwerdeführer sei offensichtlich im Bundesgebiet unsteten Aufenthalts, er habe sich trotz einer 90-tägigen freien Aufenthaltsdauer pro Halbjahr länger als erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten und sei wiederholt zum Zwecke der Begehung gerichtlicher Straftaten in das Bundesgebiet zurückgekehrt, der Beschwerdeführer sei im Bundesgebiet mehrfach wegen einschlägiger Delikte angezeigt worden, er sei einem Einreiseverbot zuwider erneut eingereist, es bestehe keine soziale Verankerung, kein gesicherter Wohnsitz, keine legale Erwerbstätigkeit und keine ausreichenden Existenzmittel. Die Schubhaft sei nicht als Standardmaßnahme angewendet worden, sondern aufgrund des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers hätten zurzeit keine Gründe gefunden werden können, welche eine Abstandnahme von dieser Sicherungsmaßnahme rechtfertigten. Es könne nicht angenommen werden, dass sich der Beschwerdeführer einem weiteren fremdenrechtlichen Verfahren zur Verfügung stellen werde. Die Haft sei nicht unverhältnismäßig, denn der Beschwerdeführer sei für die Behörde nicht greifbar gewesen. Wegen seines bisherigen Verhaltens könne nicht davon ausgegangen werden, dass er plötzlich bereit wäre, behördliche Anordnung zu befolgen. Die getroffene Maßnahme sei daher aus diesem Blickwinkel als verhältnismäßig und dringend erforderlich erschienen, um das Verfahren zur aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu sichern und die erlassene Ausreiseentscheidung durchzusetzen. Es sei beabsichtigt, den Beschwerdeführer am 19.04.2018 mittels Charter-Flug nach Nigeria abzuschieben.

1.8. Am 16.03.2018 legte das Bundesamt die Bezug habenden Verwaltungsakte zur gegenständlichen Schubhaftbeschwerde elektronisch vor und nahm insbesondere zum Sacherhalt ausführlich und insoweit ergänzend Stellung, als angegeben wurde, der Beschwerdeführer sei unter seinem falschen Namen, römisch 40 bis 31.08.2016 in römisch 40 angemeldet gewesen und davor als obdachlos beim römisch 40 Am 30.08.2017 sei er aus der GVS-Grundversorgung abgemeldet worden und der Sicherungsbedarf begründe sich auf mehrere Punkte gemäß Paragraph 76, Absatz 3, FPG, nämlich die Identität des Beschwerdeführers stehe aufgrund des Vorliegens eines gültigen Reisepasses fest, der Beschwerdeführer hab im Verkehr mit Behörden eine Alias-Identität angegeben, er sei seiner Ausreiseverpflichtung bis dato nicht nachgekommen und habe sich im Bundesgebiet nicht an seiner Meldeadresse aufgehalten, er sei wiederholt nicht an seiner Meldeadresse angetroffen worden bzw. habe man ihm dort wiederholt behördliche Schriftstücke nicht zustellen können, der Beschwerdeführer sei offensichtlich im Bundesgebiet unsteten Aufenthalts, er habe sich trotz einer 90-tägigen freien Aufenthaltsdauer pro Halbjahr länger als erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten und sei wiederholt zum Zwecke der Begehung gerichtlicher Straftaten in das Bundesgebiet zurückgekehrt, der Beschwerdeführer sei im Bundesgebiet mehrfach wegen einschlägiger Delikte angezeigt worden, er sei einem Einreiseverbot zuwider erneut eingereist, es bestehe keine soziale Verankerung, kein gesicherter Wohnsitz, keine legale Erwerbstätigkeit und keine ausreichenden Existenzmittel. Die Schubhaft sei nicht als Standardmaßnahme angewendet worden, sondern aufgrund des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers hätten zurzeit keine Gründe gefunden werden können, welche eine Abstandnahme von dieser Sicherungsmaßnahme rechtfertigten. Es könne nicht angenommen werden, dass sich der Beschwerdeführer einem weiteren fremdenrechtlichen Verfahren zur Verfügung stellen werde. Die Haft sei nicht unverhältnismäßig, denn der Beschwerdeführer sei für die Behörde nicht greifbar gewesen. Wegen seines bisherigen Verhaltens könne nicht davon ausgegangen werden, dass er plötzlich bereit wäre, behördliche Anordnung zu befolgen. Die getroffene Maßnahme sei daher aus diesem Blickwinkel als verhältnismäßig und dringend erforderlich erschienen, um das Verfahren zur aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu sichern und die erlassene Ausreiseentscheidung durchzusetzen. Es sei beabsichtigt, den Beschwerdeführer am 19.04.2018 mittels Charter-Flug nach Nigeria abzuschieben.

Abschließend beantragte das Bundesamt die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlagen und den Beschwerdeführer zum Kostenersatz zu verpflichten.

1.9. Ebenfalls am 16.03.2018 langte beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerdeergänzung ein, womit die Einvernahme der Ex-Lebensgefährtin und Mutter des Sohnes des Beschwerdeführers zum Beweis dafür beantragt wurde, dass der Beschwerdeführer nach Italien ausgereist sei, sie der Polizei mehrmals gesagt habe, dass der Beschwerdeführer nach Italien verzogen sei und auch sie die behördliche Abmeldung des Beschwerdeführers, in XXXX vorgenommen habe. 1.9. Ebenfalls am 16.03.2018 langte beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerdeergänzung ein, womit die Einvernahme der Ex-Lebensgefährtin und Mutter des Sohnes des Beschwerdeführers zum Beweis dafür

beantragt wurde, dass der Beschwerdeführer nach Italien ausgereist sei, sie der Polizei mehrmals gesagt habe, dass der Beschwerdeführer nach Italien verzogen sei und auch sie die behördliche Abmeldung des Beschwerdeführers, in römisch 40 vorgenommen habe.

1.10. Am 20.03.2018 langten die amtsärztlichen Unterlagen (Gesundheitsbefragung und Anhalteprotokoll III Neuzugang PAZ / Polizeiamtsärztliches Gutachten jeweils vom 12.03.2018) ein. Demnach ist der Beschwerdeführer uneingeschränkt haftfähig. 1.10. Am 20.03.2018 langten die amtsärztlichen Unterlagen (Gesundheitsbefragung und Anhalteprotokoll römisch drei Neuzugang PAZ / Polizeiamtsärztliches Gutachten jeweils vom 12.03.2018) ein. Demnach ist der Beschwerdeführer uneingeschränkt haftfähig.

1.11. Am 21.03.2018 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht die öffentliche mündliche Verhandlung im Beisein eines Dolmetsch für die Sprache Englisch statt, wobei der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben und entsprechend der vorliegenden Vollmacht vom 15.03.2018 im gegenständlichen Rechtsmittelverfahren ausschließlich von der ARGE Rechtsberatung Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH vertreten wurde. Das Bundesamt verzichtete ohne weitere Erklärung auf die Teilnahme.

Nachdem die aktuelle und als Zeugin erschienene Freundin den Verhandlungssaal verlassen hatte und von der Richterin der maßgebliche Akteninhalt erläutert worden war, brachte die Rechtsvertreterin ergänzend unter Hinweis auf das im Bundesverwaltungsgericht am 10.10.2017, zu GZ: L521 2168908-1/11Z mündlich verkündet Erkenntnis vor, dass sich der Beschwerdeführer im Dezember 2017 schon ein paar Monate nicht mehr an der Wohnsitzadresse in Österreich aufgehalten habe, sodass eine rechtswirksame Zustellung an dieser Adresse durch Hinterlegung nicht mehr möglich gewesen sei.

Im Zuge der in weiterer Folge erfolgten Einvernahme erhielten der Beschwerdeführer sowie seine Rechtsvertretung Gelegenheit zur ausführlichen Äußerung und gaben diese insbesondere an, wie folgt:

„RI: Haben Sie bei Ihren bisherigen Einvernahmen die Wahrheit gesagt?

BF: Ja.

RI: Nennen Sie wahrheitsgemäß Ihre Personalien (Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit):

BF: Ich heiße XXXX, StA: Nigeria BF: Ich heiße römisch 40, StA: Nigeria.

RI: Können Sie mir erklären, wieso Sie auch unter einem anderen Namen und auch mit einem anderen Geburtsdatum hier in Österreich registriert sind?

BF: Ja. Als ich Italien im Dezember 2012 verlassen habe, dort war ich in einem Flüchtlingscamp, dort in Italien in dem Flüchtlingscamp haben die Christen Druck ausgeübt und gemeint, es wären ja die Moslems, die in Nigeria die Probleme verursachen und aus diesem Grund habe ich dann einen anderen Namen angenommen, als ich nach Österreich kam.

RI: Wie lautete dieser Name?

BF: XXXX geboren. BF: römisch 40 geboren.

RI: Wieso gerade diesen Namen und keinen anderen?

BF: Sie haben mir gesagt, wenn ich den anderen Namen verwende, werden sie mich nach Italien zurückbringen.

Die Frage wird wiederholt.

BF: Weil es auch ein moslemischer Name ist.

RI: Es gibt wahrscheinlich tausende moslemische Namen, warum gerade dieser?

BF: Er ist mir einfach eingefallen.

RI: Das Geburtsdatum das Sie jetzt angeben zu diesem anderen Namen, ist nicht dasselbe, das Sie damals angegeben haben.

BF: XXXX ist mein wahrer Name. BF: römisch 40 ist mein wahrer Name.

RI: Sie hatten, soweit ich das überblicke, in den Jahren ab 2012 schon mehrere Wohnsitzadressen in Österreich, können Sie mir dazu Angaben machen?

BF: Als ich in Traiskirchen war, dann haben sie mich nach Annaberg zurückgeschickt. Von Annaberg bin ich nach Wien gekommen.

RI: Können Sie noch etwas dazu angeben?

BF: Als ich nach Wien gekommen bin, habe ich in der XXXX gewohnt. Das ist bei der XXXX . BF: Als ich nach Wien gekommen bin, habe ich in der römisch 40 gewohnt. Das ist bei der römisch 40 .

RI: Das stimmt aber nicht mit den Meldedaten überein.

BF: Jetzt erzähle ich Ihnen, wo ich gelebt habe. Von dort habe ich keinen Meldezettel. Die Polizei hat mich dann inhaftiert und sie haben dann zu mir gesagt, weil ich keinen Meldezettel habe, muss ich in die Schubhaft.

RI: Das heißt, man hat Sie darüber informiert, dass Sie sich behördlich anzumelden haben?

BF: Nein. Als ich in der XXXX gelebt habe, habe ich keinen Meldezettel gehabt. Dann ist in der Schubhaft die DIAKONIE gekommen. Am neunten Tag haben sie mich aus der Schubhaft freigelassen. Ich bin dann XXXX , gegangen. Dann bin ich mit meiner Freundin in die XXXX gezogen. Dann hatte ich einen Meldezettel in der XXXX . BF: Nein. Als ich in der römisch 40 gelebt habe, habe ich keinen Meldezettel gehabt. Dann ist in der Schubhaft die DIAKONIE gekommen. Am neunten Tag haben sie mich aus der Schubhaft freigelassen. Ich bin dann römisch 40 , gegangen. Dann bin ich mit meiner Freundin in die römisch 40 gezogen. Dann hatte ich einen Meldezettel in der römisch 40 .

RI: Wieso wurden Sie zumindest teilweise zeitgleich unter ihrem eigentlichen Namen, XXXX aber auch unter Ihrem Aliasnamen XXXX gemeldet und zwar ab 27.03.2014 bis durchgehend zum 31.08.2016 in XXXX und dann ab 24.03.2015 durchgehend ebenso bis 31.08.2016 an derselben Adresse bei demselben Unterkunftgeber als XXXX ?RI: Wieso wurden Sie zumindest teilweise zeitgleich unter ihrem eigentlichen Namen, römisch 40 aber auch unter Ihrem Aliasnamen römisch 40 gemeldet und zwar ab 27.03.2014 bis durchgehend zum 31.08.2016 in römisch 40 und dann ab 24.03.2015 durchgehend ebenso bis 31.08.2016 an derselben Adresse bei demselben Unterkunftgeber als römisch 40 ?

BF: Ich wurde angerufen, dass ich nach Italien kommen soll, mein Visum abholen. In Wiener Neustadt wurde ich jedoch inhaftiert, von der Polizei gestoppt. Sie haben herausgefunden, dass mein Name XXXX ist. Sie haben gefragt, wo mein Pass wäre. Ich hatte keinen Pass. Als ich nach Wien gekommen bin, ging ich zur Botschaft und beantragte einen Pass. Dann haben sie mir den Pass ausgestellt. Dann ging ich in die XXXX zurück. Ich habe mich dann angemeldet in der XXXX . Ich habe dann meinen Meldezettel dort bekommen. BF: Ich wurde angerufen, dass ich nach Italien kommen soll, mein Visum abholen. In Wiener Neustadt wurde ich jedoch inhaftiert, von der Polizei gestoppt. Sie haben herausgefunden, dass mein Name römisch 40 ist. Sie haben gefragt, wo mein Pass wäre. Ich hatte keinen Pass. Als ich nach Wien gekommen bin, ging ich zur Botschaft und beantragte einen Pass. Dann haben sie mir den Pass ausgestellt. Dann ging ich in die römisch 40 zurück. Ich habe mich dann angemeldet in der römisch 40 . Ich habe dann meinen Meldezettel dort bekommen.

RI: Sie hatten in der XXXX zwei Meldungen parallel?RI: Sie hatten in der römisch 40 zwei Meldungen parallel?

BF: Nach mehr als einem Monat kam die Polizei in die XXXX . Sie haben nach XXXX gefragt. Meine Ex-Frau hat die weiße Karte herausgegeben und den Meldezettel. Sie hat der Polizei gesagt, dass ich einen Pass habe. Die Polizei hat die weiße Karte und den Meldezettel weggenommen. Sie haben mir nur den Pass zurückgegeben. BF: Nach mehr als einem Monat kam die Polizei in die römisch 40 . Sie haben nach römisch 40 gefragt. Meine Ex-Frau hat die weiße Karte herausgegeben und den Meldezettel. Sie hat der Polizei gesagt, dass ich einen Pass habe. Die Polizei hat die weiße Karte und den Meldezettel weggenommen. Sie haben mir nur den Pass zurückgegeben.

RI: Das erklärt aber nicht, wieso Sie doppelt gemeldet waren?

BF: Ich ging dann nach der Botschaft zum Magistrat. Sie hatten mich nach der weißen Karte gefragt, diese hatte ich nicht mehr. Ich wollte dann diese Meldung stornieren. Ich hatte schon einen Meldezettel auf den Namen XXXX . Ich wollte den Meldezettel mit dem Namen XXXX löschen lassen und nur mehr einen Meldezettel mit dem Namen XXXX haben. BF: Ich ging dann nach der Botschaft zum Magistrat. Sie hatten mich nach der weißen Karte gefragt, diese hatte ich nicht mehr. Ich wollte dann diese Meldung stornieren. Ich hatte schon einen Meldezettel auf den Namen römisch 40 . Ich wollte den Meldezettel mit dem Namen römisch 40 löschen lassen und nur mehr einen Meldezettel mit dem Namen römisch 40 haben.

RI: Ist das gelungen?

BF: Das Magistrat hat mich nach der Karte gefragt. Ich hatte die Karte nicht mehr. Es war nicht erfolgreich. Ich konnte am Magistrat meine weiße Karte nicht vorlegen. Es ist OK. Denn ich lebte dort ja wirklich.

RI: Wer hat diese doch zahlreichen An- und Abmeldungen in den Jahren 2012 bis 2017 für Sie durchgeführt oder waren Sie es selbst?

BF: Das Einzige, das ich selbst gemacht habe, war, als ich den Vertrag bei mir hatte, und mich als XXXX angemeldet hatte. Da ist ein Vertrag. BF: Das Einzige, das ich selbst gemacht habe, war, als ich den Vertrag bei mir hatte, und mich als römisch 40 angemeldet hatte. Da ist ein Vertrag.

Dolmetsch: Meinen Sie bei der Löschung der Meldung?

BFV: Meinen Sie Aufenthaltspapiere?

BF: Es ist ein Mietvertrag für mein Apartment.

RI: Bei den anderen Meldungen waren Sie persönlich nicht dabei?

BF: Nein, diese habe ich nicht selbst gemacht.

RI: Das wundert mich, Sie müssten doch schon seit 2012 über die grundlegenden Rechtsvorschriften betreffend die An- und Abmeldung in Österreich informiert sein und haben nicht selbst darauf geachtet?

BF: Ich verstehe die Verpflichtung nicht.

BFV: Der BF hat gesagt, er versteht das Wort nicht.

D: Obligation versteht der BF nicht.

BFV: Ich bitte darum, die Frage anders zu stellen.

RI: Sie sind seit 2012 in Österreich.

BF: Aber ich bin gereist.

RI: Trotzdem hatten Sie mehrfach Kontakt mit den Behörden und Sie haben selbst gesagt, dass Sie einmal verhaftet wurden, in Schubhaft genommen wurden, dass dann die DIAKONIE gekommen ist und Sie sich im 10. Bezirk angemeldet haben. Also wussten Sie, dass Sie sich in Österreich anzumelden haben. Trotzdem haben Sie sich nicht selbst darum gekümmert? Das verstehe ich nicht.

BF: Ich habe mich ja gemeldet.

RI: Warum haben Sie sich nicht selbst darum gekümmert?

BF: Ich habe mich registriert. Als ich aus der Schubhaft herauskam, dann ging ich in den 10. Bezirk. Ich habe dort einen Meldezettel bekommen im XXXX . Ich habe dann mit meiner Frau zusammen die Wohnung in der XXXX gemietet und wurde auch dort gemeldet. BF: Ich habe mich registriert. Als ich aus der Schubhaft herauskam, dann ging ich in den 10. Bezirk. Ich habe dort einen Meldezettel bekommen im römisch 40 . Ich habe dann mit meiner Frau zusammen die Wohnung in der römisch 40 gemietet und wurde auch dort gemeldet.

RI: Sie haben nicht alle Meldungen beobachtet. Sie haben einmal diese Meldung, einmal eine andere Meldung gemacht, wollten einmal eine Doppelmeldung verändern und haben danach nichts mehr gemacht?

BF: Ich tat. Ich wollte. Als ich meinen Pass bei der Botschaft gemacht habe, kam die Polizei.

RI: Haben Sie danach noch etwas gemacht?

BF: Ich ging zum Magistrat.

RI: Noch einmal diese Frage, worauf ich eine Antwort möchte: Nachdem Sie beim Magistrat waren, und dort versucht haben, Ihre Doppelmeldung zu ändern, waren Sie danach noch einmal bei einer Meldebehörde?

BF: Nein.

RI: Wo wurden Sie geboren, wie lange und wo haben Sie dort gelebt?

BF: Kano-State, Nigeria.

RI: Wo haben Sie die meiste Zeit Ihres Lebens verbracht?

BF: In Libyen verbrachte ich die meiste Zeit meines Lebens.

RI: Haben Sie außer in Österreich auch noch in einem andern EU-Staat um Asyl angesucht?

BF: Nein.

RI: Es gibt einen EURODAC-Eintrag Italien Campobasso vom 20.08.2011. Sie selbst haben angegeben, dass Sie in Italien in einem Flüchtlingslager waren und von dort weg mussten, weil Ihnen Probleme bereitet wurden. Damals hatten Sie keinen Asylantrag gestellt?

BF: Von Libyen kam ich nach Italien. Italien ist das Land, das mir ein Visum gegeben hat.

RI: Haben Sie damals in Italien einen Asylantrag gestellt?

BF: Als ich nach Italien kam, haben sie uns in das Camp Campobasso gebracht. Dann haben sie mich nach Chichana (Camp) verlegt und dann nach Abitoni.

RI: Das war nicht meine Frage.

BF: Ich habe in Italien um Asyl angesucht. Sie haben mir ein Visum gegeben.

RI: Wann und wie lange waren Sie zuletzt in Italien?

BF: Ich verließ Italien am 30. Dezember 2017.

RI: Wie lange waren Sie dort?

BF: Im Juli 2017 bin ich nach Italien gekommen.

RI: Was war mit dem Visum?

BF: Ich habe dort das Visum verlängert/erneuert.

RI: Wann und wie lange waren Sie in den Jahren 2016, 2017 und 2018 in Italien und wann in Österreich?

BF: 2016 war ich in Österreich bis 2017. Dann ging ich in die Türkei. Ich kam wieder zurück nach Österreich. Von Istanbul kam ich wieder nach Österreich. Dann ist mein Visa drei Monate. Dann bin ich ca. zwei Monate noch geblieben, bis ich nach Italien gegangen bin. Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 2017 war ich in Italien und bin dann am 30.12.2017 wieder nach Österreich zurückgekommen, um meine Frau zu besuchen.

RI: Warum haben Sie sich, obwohl Sie sich monatelang in Italien aufgehalten haben, in Österreich nicht abgemeldet?

BF: Die Freundin war schwanger. Ich habe. Bevor ich die XXXX 2016 im Feb. 2016 verlassen habe, dann habe ich die Meldung gelöscht. Dann war meine Freundin schwanger. Ich bin in den XXXX, gegangen. Meine Freundin hat mich hier getroffen, als ich nach Italien gehen wollte, habe ich ihr gesagt, dass ich das canceln will. Ich ging ins Magistrat und sie beim Magistrat haben gesagt, dass meine Freundin unterschreiben muss, damit das möglich wird. Sie hat sich aber geweigert, das Papier zu unterschreiben. Ich musste aber wegen Terminen in Visa-Angelegenheiten nach Italien. BF: Die Freundin war schwanger. Ich habe. Bevor ich die römisch 40 2016 im Feb. 2016 verlassen habe, dann habe ich die Meldung gelöscht. Dann war meine Freundin schwanger. Ich bin in den römisch 40, gegangen. Meine Freundin hat mich hier getroffen, als ich nach Italien gehen wollte, habe ich ihr gesagt, dass ich das canceln will. Ich ging ins Magistrat und sie beim Magistrat haben gesagt, dass meine Freundin unterschreiben muss, damit das möglich wird. Sie hat sich aber geweigert, das Papier zu unterschreiben. Ich musste aber wegen Terminen in Visa-Angelegenheiten nach Italien.

RI: Warum haben Sie 2016 die bei Ihrer Adresse hinterlegten amtlichen Schriftstücke nicht behoben?

BF: 2016. Das ist, als ich mich bei der XXXX abgemeldet habe, um mich bei der XXXX anzumelden. BF: 2016. Das ist, als ich mich bei der römisch 40 abgemeldet habe, um mich bei der römisch 40 anzumelden.

RI wiederholt die Frage.

BF: Welche Adresse? Ich habe auch von der XXXX keine Briefe bekommen, weil ich in Italien war. BF: Welche Adresse? Ich habe auch von der römisch 40 keine Briefe bekommen, weil ich in Italien war.

BFV: Wie Sie in Italien waren, haben Sie die Briefe in der XXXX nicht bekommen. Das wissen wir. In der XXXX waren Sie erst 2017 gemeldet. Aber Sie haben schon 2016 Briefe von der Behörde in die XXXX bekommen?BFV: Wie Sie in Italien

waren, haben Sie die Briefe in der römisch 40 nicht bekommen. Das wissen wir. In der römisch 40 waren Sie erst 2017 gemeldet. Aber Sie haben schon 2016 Briefe von der Behörde in die römisch 40 bekommen?

BF: Ich habe keine Briefe erhalten in der XXXX . Ich habe die XXXX im Februar 2016 verlassen. BF: Ich habe keine Briefe erhalten in der römisch 40 . Ich habe die römisch 40 im Februar 2016 verlassen.

[...]

BFV: Sie haben Feb. 2016 gerade gesagt. Meinten Sie damit, dass Sie nur bis dann bis zu diesem Zeitpunkt Post erhalten haben?

BF: Ich habe keine Briefe erhalten, das ist, als ich die XXXX abgemeldet habe. BF: Ich habe keine Briefe erhalten, das ist, als ich die römisch 40 abgemeldet habe.

RI: Warum sind Sie zwischen Italien und Österreich „gependelt“ wie Sie jetzt angeben, Sie hatten doch die Erlaubnis sich in Italien aufzuhalten?

BF: Besuch hier? Italien? Ich fuhr nur zu Besuch nach Italien, meine Frau lebt hier.

RI: Bitte stellen Sie nochmals die Frage.

BF: Ich kam nach Italien. Das ist der einzige Platz, den ich kenne. Meine Frau lebt in Österreich. Ich habe zu dieser Frage nichts weiter zu sagen.

RI: Wann und wieso sind Sie zuletzt nach Österreich zurückgekommen?

BF: Dezember kam ich.

RI: Wann und wieso sind Sie zuletzt nach Österreich gekommen?

BF: Ich kam, um meine Frau zu besuchen.

RI: Von welcher Frau sprechen Sie jetzt?

BF: Meine Freundin.

RI: Bitte sagen Sie den Namen.

BF: Ich meine XXXX . BF: Ich meine römisch 40 .

RI: Wie sind Sie in Österreich eingereist?

BF: Mit dem Zug.

Der BFV legt eine weitere Kopie der Bahnkarte vom 30.12.2017 vor. Dieser ist zu entnehmen, dass eine Fahrt am 30.12.2017 von Rom nach Wien-Hauptbahnhof erfolgt ist. Der Bahnkarte ist auch zu entnehmen, dass sie nicht auf einen Namen ausgestellt ist.

[...]

BF: Diese Kopie von Italien: Ist das die Kopie von dem Ticket, mit dem ich gekommen bin oder ich weggefahren bin?

RI: Auf der Karte ist zu lesen, dass es sich um eine Fahrt von Rom nach Wien-Hauptbahnhof handelt.

BF: Das Ticket, mit dem ich im Dezember gekommen bin, war in meiner Geldbörse mit dem Pass.

RI: In Ihrem Reisepass befindet sich lediglich ein Stempel über Ihre Einreise in Österreich am 15.05.2017, wieso gibt es keine weiteren Nachweise über Ihre Reisetätigkeit in Ihrem Reisepass?

BF: Im Zug stempeln sie den Pass nicht ab, nur auf den Flügen.

RI: Seit wann kennen Sie Ihre Freundin, Frau XXXX RI: Seit wann kennen Sie Ihre Freundin, Frau römisch 40 ?

BF: Ich glaube seit September bzw. Oktober 2016. Ich glaube sie hat die Daten. Sie weiß genau wann. Am ersten Tag, als wir uns kennengelernt haben, hat sie Fotos gemacht.

RI: Wie haben Sie sie kennen gelernt?

BF: Ich bin zu SPAR gegangen. Ich bin aus dem SPAR gekommen. Ich bin ihr begegnet vor ihrem Haus. Seither habe ich dann mit ihr gesprochen.

RI: Wo haben Sie gewohnt in den letzten drei Monaten in Österreich?

BF: Der erste Platz, als ich kam, war das Hotel XXXX . Drei Tage waren wir dort. Dann sind wir in die XXXX . Wir waren ungefähr eine Woche dort. Dann haben wir einen Anruf von diesem Apartment bekommen, wo wir jetzt wohnen. BF: Der erste Platz, als ich kam, war das Hotel römisch 40 . Drei Tage waren wir dort. Dann sind wir in die römisch 40 . Wir waren ungefähr eine Woche dort. Dann haben wir einen Anruf von diesem Apartment bekommen, wo wir jetzt wohnen.

RI: Wieso haben Sie in Hotels und nicht bei Ihrer Freundin gewohnt?

BF: Sie hat damals noch bei Freunden gewohnt, noch nicht in unserem Apartment.

RI: Konnten Sie dort nicht wohnen?

BF: Nein. Der Besitzer, von der Wohnung, wo die Freundin früher war, hat mir nicht erlaubt, dort zu wohnen.

RI: Haben Sie Unterlagen über diese Tage Ihrer Unterkunft in den Hotels?

BF: Meine Freundin hat es.

RI: Wer hat die Unterkünfte bezahlt?

BF: Meine Freundin.

RI: Wieso haben Sie sich nicht an der Adresse der Wohnung Ihrer Freundin, bei Sie angeben jetzt zu wohnen, angemeldet?

BF: Weil wir wollten diesen Monat nach Italien gehen.

RI: Wo befinden sich Ihre persönlichen Sachen, wie zB Kleidung, Schuhe etc.?

BF: Bei ihr.

RI: Als Sie festgenommen wurden, hatten Sie einen Rucksack mit Kleidung bei sich, wieso?

BF: Nein. Sie hat es mir gebracht, als sie zu Besuch kam.

RI: War Ihre Freundin dabei, als Sie festgenommen wurden?

BF: Ja.

RI: Als Sie festgenommen wurden, hatten Sie zwei Bankomatkarten bei sich, handelt es sich dabei um solche die Sie in Österreich oder in Italien bekommen haben?

BF: Österreich.

RI: Was können Sie mir über die persönlichen Verhältnisse Ihrer Freundin erzählen?

BF: Sie arbeitet.

RI: Wo arbeitet sie?

BF: Im XXXX . Bei der XXXX . BF: Im römisch 40 . Bei der römisch 40 .

RI: Was arbeitet sie?

BF: Sie sagt, sie sei eine Kellnerin.

RI: Kennen Sie das Lokal, wo Ihre Freundin arbeitet?

BF: Ja.

RI: Wovon haben Sie während Ihres Aufenthalts in Österreich gelebt?

BF: Mit meiner Freundin ist es gut.

RI: Soll ich das so verstehen, dass Sie von ihr Geld bekommen?

BF: Ja.

RI: Können Sie mir sagen wie viel?

BF: Wenn ich Geld brauche, um mir etwas zum Kaufen, dann gibt sie mir das.

RI: Haben Sie auch eigene Einkünfte?

BF: Nein. Ich war ein Frisör. Ich habe dann damit aufgehört in Österreich.

RI: Woher stammen die EUR 400,00, die nach Ihren Angaben sich in der Wohnung Ihrer Freundin befinden und die Ihnen gehören?

BF: Von ihr.

RI: Bei Ihrer Einvernahme bei der Behörde am 12.03.2018 haben Sie angegeben, dass diese 400,00 Euro Ihnen gehören. Das verstehe ich jetzt nicht.

BF: Meine Freundin hat es mir gegeben. Ich hatte das bei mir, als mich die Polizei inhaftiert hat.

RI: Mit wieviel Geld sind Sie in Österreich eingereist?

BF: Sie hat mir Geld nach Italien geschickt, damit ich mir die Tickets kaufen kann. 40, 45 Euro.

RI: Sie haben gegenüber der Behörde angegeben, Ihre Freundin heiraten zu wollen, stimmt das?

BF: Ja.

RI: Haben Sie schon konkrete Pläne?

BF: Ja. Wir haben schon die Ringe gekauft. Sie hat die Ringe.

RI: Wo wollen Sie leben?

BF: Ich möchte mit ihr hier in Österreich leben.

RI: Wo wollen Sie heiraten?

BF: Wir wollten nach Italien gehen, um dort zu heiraten.

RI: Über welche sozialen Anknüpfungspunkte verfügen Sie noch in Österreich?

BF: Vorher, früher, habe ich Kontakt mit meiner Ex gehabt, die ein Baby von mir erwartete.

RI: Und jetzt?

BF: Keine weiteren Kontakte.

RI: Sie sind jedenfalls unrechtmäßig in Österreich aufhältig. Wie haben Sie sich Ihren weiteren Aufenthalt in Österreich vorgestellt?

BF: Das ist, warum ich sie heiraten will. Ansonsten ist es ein Stress.

RI: Wie stellen Sie sich Ihr Leben vor, wenn Sie aus der Haft entlassen werden? Was hätten Sie vor?

BF: Mein erster Plan ist, dass ich sie heirate.

RI: Und weiter?

BF: Dann kann ich mit der Schule beginnen, sobald wir verheiratet sind.

RI: Ist Ihnen bewusst, dass Sie jetzt nicht in Österreich bleiben können?

BF: Nein.

RI: Das ist alles, was Sie dazu sagen?

BF: Ich möchte gerne mit ihr bleiben. Ich weiß, dass ich hier nicht sein darf, also muss ich nach Italien zurückgehen.

RI: Möchten Sie Fragen an den Beschwerdeführer stellen?

BFV: Nein.“

Nach einer Verhandlungsunterbrechung und Belehrung gemäß § 51 AVG iVm § 49 AVG wurde die als Zeugin erschienene Freundin des Beschwerdeführers einvernommen und gab nach Bekanntgabe ihrer Personalien insbesondere an, wie folgt: Nach einer Verhandlungsunterbrechung und Belehrung gemäß Paragraph 51, AVG in Verbindung mit Paragraph 49, AVG wurde die als Zeugin erschienene Freundin des Beschwerdeführers einvernommen und gab nach Bekanntgabe ihrer Personalien insbesondere an, wie folgt:

„RI: Wo wohnen Sie?

Z: Ich wohne im XXXX . In der XXXX .Z: Ich wohne im römisch 40 . In der römisch 40 .

RI: Waren Sie schon einmal in Italien?

Z: Ja.

RI: Wann und wie lange?

Z: Ich war dreimal in Italien. Das erste Mal bin ich im Oktober 2017 nach Italien gekommen. Eine Woche lang ungefähr, vier-fünf Tage bin ich geblieben. Ich kann mich nicht an die genaue Zeit erinnern, wann ich dort war. Aber ich war dreimal dort. Ich war aber nie lange dort, weil ich nicht von meiner Arbeit frei bekommen habe.

RI: Wann waren Sie zuletzt in Italien?

Z: Im Dezember. Ich bin von der Schweiz nach Italien gegangen.

RI: Haben Sie den BF in Italien gesehen?

Z: Ja. Er ist der Grund, warum ich nach Italien gegangen bin.

RI: Wann war das? Wann haben Sie ihn besucht?

Z: Dreimal oder viermal, jetzt weiß ich das nicht.

RI: In welcher Beziehung stehen Sie zum BF?

Z: Er ist mein Freund.

RI: Wann haben Sie den BF kennen gelernt?

Z: Ungefähr im September 2016 haben wir uns kennengelernt. Zusammen gekommen sind wir im Oktober.

RI: Wo haben Sie den BF kennen gelernt?

Z: Auf der Straße. Das war Schicksal.

RI: Schildern Sie mir bitte die konkrete Situation?

Z: Es war am Abend. Meine Oma hat mich einkaufen geschickt. Ich bin aus dem Haus gegangen, er ist vorbeigegangen und wir haben uns angesehen. Ich bin dann weitergegangen, habe gestoppt und gehofft, dass er mich anspricht.

RI: Können Sie sich erinnern, wo das war?

Z: XXXX , wo meine Oma wohntZ: römisch 40 , wo meine Oma wohnt.

RI: Wo waren Sie einkaufen?

Z: Bei einem türkischen Geschäft in der XXXX Z: Bei einem türkischen Geschäft in der römisch 40 .

RI: Das heißt, das ist im XXXX . Gibt es dort, wo Sie ihn getroffen haben, Geschäfte?RI: Das heißt, das ist im römisch 40 . Gibt es dort, wo Sie ihn getroffen haben, Geschäfte?

Z: Da, wo wir uns kennengelernt haben, ist kein Geschäft. Es war genau vor meinem Haus.

RI: Was können Sie mir über die persönlichen Verhältnisse des BF erzählen?

Z: Er hat einen Sohn hier mit einer anderen Frau. Er hat ein italienisches Visum mit Arbeitserlaubnis. Ich weiß alles über ihn.

RI: Wann und wie ist der BF das letzte Mal nach Österreich gekommen?

Z: An dem Tag, wo Neujahr war, ist er gekommen. Ich habe das Ticket geschickt, mit dem er gekommen ist.

RI: Wo haben Sie den BF getroffen, nachdem er das letzte Mal hier in Österreich angekommen ist?

Z: Als er aus dem Zug gekommen ist, am Bahnhof Meidling.

RI: Wieso waren Sie Anfang Jänner gemeinsam in Hotels?

Z: Ich habe bei meiner Freundin gewohnt im XXXX . Da konnte ich nicht zusammen mit meinem Freund wohnen, denn sie wohnt zusammen mit ihrem Freund und es sind nur eineinhalb Zimmer.Z: Ich habe bei meiner Freundin gewohnt

im römisch 40 . Da konnte ich nicht zusammen mit meinem Freund wohnen, denn sie wohnt zusammen mit ihrem Freund und es sind nur eineinhalb Zimmer.

RI: Haben Sie Unterlagen über diese Tage Ihrer Unterkunft in den Hotels? Rechnungen?

Z: Von XXXX , das erste Hotel, habe ich mit E-Mail gebucht. Das war bei der Autobahn. Es war sehr schwierig, dorthin zu kommen. Nach 3-4 Tagen wir sind nach Wien in die XXXX zu einem Hotel. Wir haben dort jeden Tag verlängert. Das hat alles mein Freund gemacht. Ich denke, dass die Zimmer auf seinen Namen geschrieben waren. Z: Von römisch 40 , das erste Hotel, habe ich mit E-Mail gebucht. Das war bei der Autobahn. Es war sehr schwierig, dorthin zu kommen. Nach 3-4 Tagen wir sind nach Wien in die römisch 40 zu einem Hotel. Wir haben dort jeden Tag verlängert. Das hat alles mein Freund gemacht. Ich denke, dass die Zimmer auf seinen Namen geschrieben waren.

RI: Wer hat die Kosten für die Hotelunterkunft übernommen?

Z: Ich.

RI: Seit wann wohnt der BF bei Ihnen in der Wohnung?

Z: Wir haben dann zusammen nach einer Wohnung geschaut und ich habe einen Mann gefunden. Das war bei Willhaben. Er hat jemanden als Mieter gesucht. Wir sind dann dorthin gekommen. Der Wohnungsmieter wohnt auch dort. Er braucht die Wohnung später für seine Tochter und kommt auch manchmal. Er ist ein Regisseur hier in Wien.

RI: Sie wohnen in der Wohnung gemeinsam mit Ihrem Freund?

Z: Ja.

RI: Seit wann wohnen Sie dort?

Z: Seit etwa 18. Jänner 2018.

RI: Wieso hat er sich nicht an Ihrer Wohnung angemeldet?

Z: Das ist ein Problem. Der Freund, der diese Wohnung hat (Gemeindewohnung) hat gesagt, er kann nicht so viele Leute anmelden. Wenn er zu viele Leute anmeldet, nehmen sie ihm die Wohnung weg und er kann sie seiner Tochter nicht weitergeben.

RI: Wo befinden sich die persönlichen Sachen des BF, wie zB Kleidung, Schuhe etc.?

Z: Bei mir.

RI: Als er festgenommen wurde, waren Sie anwesend, stimmt das?

Z: Ja. Ich habe die Polizei gerufen.

RI: Können Sie mir erklären, wieso er im Gefängnis einen Rucksack mit Kleidung bei sich hatte?

Z: Das habe ich ihm am Mittwoch gegeben, zusammen mit 10 Euro.

RI: Wissen Sie wie der BF sich sein Leben in Italien bzw. hier in Österreich finanziert hat?

Z: Ja. Mit mir.

RI: Und davor?

Z: Wenn er nicht mit mir war, war er mit XXXX zusammen. Sie hat alles für ihn bezahlt. Z: Wenn er nicht mit mir war, war er mit römisch 40 zusammen. Sie hat alles für ihn bezahlt.

RI: Haben Sie auch Bargeld in Ihrer Wohnung, das dem BF gehört?

Z: Bei uns ist es unser Geld. Ich habe das Geld. Ich muss viele Sachen zahlen. Momentan habe ich kein Geld.

RI: Wie lange hatte der BF vor, hier in Österreich zu bleiben?

Z: Er ist jetzt gekommen. Er wollte auch in Italien bleiben, aber ich habe ihm gesagt, er solle kommen. Wir haben uns schon so lange nicht gesehen. Ich wollte ihn heiraten und in der Schule anmelden. Ich habe gar nicht gewusst, dass er hier nicht erlaubt ist. Diese Ex-Freundin hat ihm nicht Bescheid gegeben, dass er Briefe von der Behörde bekommen hat und daher haben wir das nicht gewusst.

RI: Hat er Ihnen gesagt, dass er in Österreich um Asyl angesucht hat?

Z: Ja.

RI: Haben Sie darüber gesprochen, was mit diesem Verfahren los ist?

Z: Nein. Wir haben, seitdem wir zusammen sind, gekämpft, dass wir zusammen sind. Seine und meine Familie will nicht, dass wir zusammen sind. Seine Familie mag mich schon, aber meine Familie mag ihn nicht. Besser gesagt meine Mama.

RI: Kennen Sie seine Familie?

Z: Ja. Ich kenne seine Familie. Ich kenne zwei Cousins von ihm.

RI: Woher kennen Sie diese Männer?

Z: Bei dem einen hat er eine Zeitlang in Italien gewohnt, als ich bei ihm war. Mit dem anderen haben wir nicht so viel Kontakt. Dieser Cousin ist in der Türkei.

RI: Wissen Sie wie er sich die Finanzierung dieses seines Aufenthalts vorgestellt hat?

Z: Ich weiß nicht, welchen Zeitpunkt Sie meinen.

RI wiederholt die Frage.

Z: Ich wollte das Leben finanzieren, aber, wenn er dann den Deutschkurs hat und wir heiraten, kann er auch selbst arbeiten.

RI: Was arbeiten Sie?

Z: Als Prostituierte. Ich habe die Grüne Karte.

RI: Wo arbeiten Sie?

Z: In einem Laufhaus im XXXX Z: In einem Laufhaus im römisch 40 .

RI: Kennt Ihr Freund dieses Laufhaus?

Z: Nein. Ich habe erst seit letzter Woche zu dieser Arbeitsstelle gewechselt.

RI: Wo haben Sie zuvor gearbeitet?

Z: Im XXXX Z: Im römisch 40 .

RI: Kennt der BF diese Arbeitsstelle?

Z: Ja.

RI: Das heißt, er war schon dort?

Z: Er war nicht im Gebäude, aber er hat mich dort mehrfach abgeholt.

RI: Wann und wo wollen Sie heiraten?

Z: Ich nehme an hier. Ich weiß nicht, wo er sich aufhalten kann. Wenn Sie ihn nach Italien schicken, heirate ich ihn in Italien.

RI: Können Sie sagen, ungefähr wie viel Geld Sie zuletzt dem BF gegeben haben?

Z: 10 Euro in Schubhaft, das zweite Mal 20 Euro.

RI: Kennen Sie Freunde, Bekannte des BF in Österreich?

Z: Ein paar.

RI: Wen zum Beispiel?

Z: Ich kenne einen Freund von ihm, der mit ihm zur gleichen Zeit nach Europa gekommen ist, er unterstützt mich in diesem Zeitpunkt psychisch.

RI: Er wohnt in Österreich?

Z: Ja.

RI: Noch jemanden?

Z: Bekannte gibt es viele, aber Freunde nur diesen.

RI: Wissen Sie, wie sich der BF seinen weiteren Aufenthalt in Österreich vorstellt?

Z: Strafflos hoffentlich. Ich weiß nicht. Wir wollen einfach ein normales Leben leben. Wir wollen das alles jetzt machen. Er konnte nicht ausreisen nach Österreich in dieser Zeit, wo er in Italien war. Er musste sein Visum erneuern. Ende Juli ist er nach Italien gegangen. Am 01. August hat er dort einen Termin gehabt. Er musste warten, bis er ein neues Visum erhalten hat. Das Visum hat er dann im Dezember bekommen.

RI: Welches Visum?

Z: Ein italienisches Visum, diese Karte.

RI: Diese Karte berechtigt ihn zum Aufenthalt in Italien?

Z: Ja, aber auch zum Arbeiten.

RI: Warum konnte er während dieser Zeit nicht nach Österreich ausreisen?

Z: Er hatte diese Papiere nicht.

Richterin zeigt der Z den nigerianischen Reisepass des BF.

Z: Ich weiß nicht, ob er damit ausreisen hätte dürfen.

RI: Wie stellen Sie sich Ihr Leben mit dem BF vor, wenn Sie aus der Haft entlassen werden würde? Was hätten Sie vor?

Z: Zuerst würde ich ihn anmelden, dass er einen Meldezettel hat, dann einen Deutschkurs. Er hat schon alle Bücher zu Hause. Dann während dieser Zeit zu heiraten. Heiraten ist aber nicht so wichtig. Wichtiger ist, dass er hier eine Arbeitsbewilligung bekommt. Wir haben uns bei einem Amt informiert und sie haben uns gesagt, dass er, wenn er einen A2-Deutschkurs hat, auch eine Arbeitserlaubnis bekommen kann.

RI: Sie sagen, Sie würden ihn anmelden, wo?

Z: Bei der CARITAS kann man sich zum Beispiel anmelden. In meiner aktuellen Wohnung kann ich ihn nicht anmelden, aber vielleicht können wir uns gemeinsam in der Wohnung meiner Oma anmelden.

RI: Haben Sie Fragen an die Zeugin?

BFV: Keine Fragen.

[...]

BFV: Die Schubhaft ist begründet mit der Sicherung der Abschiebung nach Nigeria und bezieht sich somit auf die Rückkehrentscheidung vom Dezember. Diese Entscheidung steht in einem eklatanten Spannungsverhältnis zur Entscheidung eines anderen Mitgliedsstaates. Der BF hat heute in der Verhandlung auch angegeben, wenn es für ihn keine Möglichkeit gibt, hier in Österreich zu bleiben, dann geht er nach Italien. Er ist somit ausreisewillig. Weiters ist er unbescholten und eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht gegeben.“

Nach Abschluss der mündlichen Einvernahmen, wurde der in der Verhandlung im Original vorgelegte Reisepass des Beschwerdeführers in den wesentlichen Seiten kopiert und als Beilage./3 zur Verhandlungsschrift genommen und der Originalreisepass anschließend dem anwesenden Sicherheitsorgan wieder ausgefolgt. Nach vorübergehender Unterbrechung und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung verkündete die Richterin die Entscheidung:

Zunächst wurde unter Spruchpunkt A) I. der Beschwerde gemäß § 76 FPG in Verbindung mit § 22a BFA-VG in Verbindung mit § 40 BFA-VG stattgegeben und der Mandatsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 12.03.2018, Zl.: 821805402 / 1802240421 /BMI-BFA, ersatzlos behoben, sowie die Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft seit 12.03.2018 für rechtswidrig erklärt. Weiters wurde unter Spruchpunkt A) II. gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG in Verbindung mit § 76 FPG festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Anhaltung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und schließlich unter Spruchpunkt A) III. der Antrag der belangten Behörde auf Kostenersatz gemäß § 35 Abs 1 in Verbindung mit Abs. 3 VwGVG abgewiesen und ausgesprochen, dass der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Inneres, gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 VwGVG in Verbindung mit § 1 Z 3 und 4 VwG-Aufwandersatzverordnung, dem Beschwerdeführer, zu Handen seines ausgewiesenen Vertreters Aufwendungen in Höhe € 1.659,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen

hat. Unter Spruchpunkt B) wurde die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig erklärt. Zunächst wurde unter Spruchpunkt A) römisch eins. der Beschwerde gemäß Paragraph 76, FPG in Verbindung mit Paragraph 22 a, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 40, BFA-VG stattgegeben und der Mandatsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 12.03.2018, Zl.: 821805402 / 1802240421 /BMI-BFA, ersatzlos behoben, sowie die Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft seit 12.03.2018 für rechtswidrig erklärt. Weiters wurde unter Spruchpunkt A) römisch zwei. gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 76, FPG festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Anhaltung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und schließlich unter Spruchpunkt A) römisch drei. der Antrag der belangten Behörde auf Kostenersatz gemäß Paragraph 35, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, VwGGV abgewiesen und ausgesprochen, dass der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Inneres, gemäß Paragraph 35, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, VwGGV in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer 3 und 4 VwG-Aufwandersatzverordnung, dem Beschwerdeführer, zu Handen seines ausgewiesenen Vertreters Aufwendungen in Höhe € 1.659,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen hat. Unter Spruchpunkt B) wurde die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig erklärt.

1.12. Nachdem am 23.03.2018 die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses gemäß § 29 Abs.2a in Verbindung mit Abs. 4 VwGGV beantragt wurde, erfolgte die schriftliche Ausfertigung des zuvor mündlich verkündeten Erkenntnisses am 26.04.2018. 1.12. Nachdem am 23.03.2018 die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses gemäß Paragraph 29, Absatz 2 a, in Verbindung mit Absatz 4, VwGGV beantragt wurde, erfolgte die schriftliche Ausfertigung des zuvor mündlich verkündeten Erkenntnisses am 26.04.2018.

1.13. Mit Schriftsatz vom 11.04.2018 wurde außerordentliche Revision gegen Spruchpunkt A) II. des zuvor genannten Erkenntnisses erhoben, verbunden mit Anträgen auf die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und die Gewährung von Verfahrenshilfe. 1.13. Mit Schriftsatz vom 11.04.2018 wurde außerordentliche Revision gegen Spruchpunkt A) römisch zwei. des zuvor genannten Erkenntnisses erhoben, verbunden mit Anträgen auf die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und die Gewährung von Verfahrenshilfe.

1.14. Mit Beschluss vom 18.04.2018 gab der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 30 Abs. 2 VwGG dem Antrag auf die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht statt und führte begründend aus, dass der Antragsteller am 17.04.2018 aus der auf den Fortsetzungsausspruch gemäß § 22 a Abs. 3 BFA-VG gestützten Schubhaft entlassen worden sei. 1.14. Mit Beschluss vom 18.04.2018 gab der Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG dem Antrag auf die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht statt und führte begründend aus, dass der Antragsteller am 17.04.2018 aus der auf den Fortsetzungsausspruch gemäß Paragraph 22, a Absatz 3, BFA-VG gestützten Schubhaft entlassen worden sei.

1.15. Mit Beschluss vom 01.10.2018 entschied der Verwaltungsgerichtshof über den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe und gewährte die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Kommissionsgebühren und der Eingabegebühr gemäß § 24a VwGG. 1.15. Mit Beschluss vom 01.10.2018 entschied der Verwaltungsgerichtshof über den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe und gewährte die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Kommissionsgebühren und der Eingabegebühr gemäß Paragraph 24 a, VwGG.

1.16. Mit Erkenntnis vom 13.11.2018, Zl. Ra 2018/21/0064-13 wurde das am 21.03.2018 mündlich verkündet und am 26.04.2018 schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts, Zl. W 174 2189426-1/45E im Umfang seiner Anfechtung (Spruchpunkt A.II.) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründend wurde insbesondere wie folgt ausgeführt:

„Die (versuchte) Zustellung des Bescheides des BFA vom 21. Dezember 2017 ist an die Adresse der früheren Lebensgefährtin des Revisionswerbers erfolgt, an der er noch bis zum 18. Jänner 2018 gemeldet war. Der Revisionswerbers hat allerdings schon in der Schubhaftbeschwerde vorgebracht, dass er erst am 31. Dezember 2017 aus Italien kommend wieder nach Österreich eingereist sei und dann mit seiner nunmehrigen Freundin in zwei näher bezeichneten Hotels in Niederösterreich und Wien gewohnt habe, bis sie Ende Jänner in ihre neue Wohnung in Wien gezogen seien. In den Verwaltungsakten des BFA findet sich zudem ein Erhebungsbericht aus dem September 2017, wonach sich der Revisionswerbers an seiner Meldeadresse nicht mehr aufhalte, sondern (nach den Angaben seiner früheren Lebensgefährtin) schon ca. drei Monate zuvor nach Italien verzogen sei. [...] Vielmehr spricht der genannte Erhebungsbericht in Verbindung mit den eigenen Angaben des Revisionswerbers dafür, dass er zum Zeitpunkt des

Zustellversuchs am 21. Dezember 2017 und der Hinterlegung am 28. Dezember 2017 den regelmäßigen Aufenthalt an seiner Meldeadresse aufgegeben hat und die betreffende Wohnung daher nicht mehr als Abgabestelle im Sinn des § 2 Z. 4 ZustG in Betracht kam (vgl. Zur bloßen Indizwirkung von Eintragungen im Zentralen Melderegister VwGH 25. März 2010,2 1010/21/0007).[...] Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zwar auch schon ausgesprochen, dass die Partei mit der Unterlassung der ihr obliegenden Mitteilung der Änderung der Abgabestelle die Gefahr trägt, dass die Behörde diese Änderung nicht erkennen und die Zustellung an der bisherigen Abgabestelle bewirkt werden kann, gleichgültig, wo sich die Partei tatsächlich aufgehalten hat und welche Abgabestelle für Sie zu diesem Zeitpunkt sonst in Betracht gekommen wäre (vgl. etwa VwGH 11.11.2013, 2013/22/0107, mwN). Diese auch vom Obersten Gerichtshof übernommene Rechtsprechung betrifft allerdings nur jene Fälle, in denen die Behörde bzw. das Gericht von der Änderung bzw. Aufgabe der Abgabestelle keine Kenntnis erlangt und sich daher zu Nachforschungen über die Abgabestelle des Empfängers iSd § 8 Abs. 2 ZustG von vornherein nicht veranlasst sehen kann (vgl. OGH 9.7.2014, 20b207/13z). Im vorliegenden Fall ist demgegenüber in den Verwaltungsakten dokumentiert, dass das BFA von sich aus Zweifel am Weiterbestehen der Abgabestelle hegte; dies hätte – obwohl der Rückstand nur den für sich genommen auf keine Aufgabe der Abgabestelle hinweisenden vermerkt `nicht behoben` enthielt – zu weiteren Nachforschungen und gegebenenfalls – mangels ohne Schwierigkeiten feststellbarer neuer gab Abgabestelle – zu einer Zustellung durch Hinterlegung gemäß § 8 Abs. 2 iVm § 23 ZustG führen müssen. Das Bundesverwaltungsgericht durfte daher – jedenfalls ohne nähere Auseinandersetzung mit den Angaben des Revisionswerbers hinsichtlich der Aufgabe seiner Wohnung – nicht von einer rechtswirksamen Zustellung des Bescheides des BFA vom 21. Dezember 2017 betreffend (insbesondere) Rückkehrentscheidung und Einreiseverbots ausgehen. Da aber die Bejahung der Voraussetzungen der Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung durch das Bundesverwaltungsgericht – insbesondere unter Verhältnismäßigkeitsprinzipien – tragend darauf gestützt wurde, dass eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung vorgelegen sei, erweist sich der vors Fortsetzungsausspruch schon aus diesem Grund als rechtswidrig.“„Die (versuchte) Zustellung des Bescheides des BFA vom 21. Dezember 2017 ist an die Adresse der früheren Lebensgefährtin des Revisionswerbers erfolgt, an der er noch bis zum 18. Jänner 2018 gemeldet war. Der Revisionswerbers hat allerdings schon in der Schubhaftbeschwerde vorgebracht, dass er erst am 31. Dezember 2017 aus Italien kommend wieder nach Österreich eingereist sei und dann mit seiner nunmehrigen Freundin in zwei näher bezeichneten Hotels in Niederösterreich und Wien gewohnt habe, bis sie Ende Jänner in ihre neue Wohnung in Wien gezogen seien. In den Verwaltungsakten des BFA findet sich zudem ein Erhebungsbericht aus dem September 2017, wonach sich der Revisionswerbers an seiner Meldeadresse nicht mehr aufhalte, sondern (nach den Angaben seiner früheren Lebensgefährtin) schon ca. drei Monate zuvor nach Italien verzogen sei. [...] Vielmehr spricht der genannte Erhebungsbericht in Verbindung mit den eigenen Angaben des Revisionswerbers dafür, dass er zum Zeitpunkt des Zustellversuchs am 21. Dezember 2017 und der Hinterlegung am 28. Dezember 2017 den regelmäßigen Aufenthalt an seiner Meldeadresse aufgegeben hat und die betreffende Wohnung daher nicht mehr als Abgabestelle im Sinn des Paragraph 2, Ziffer 4, ZustG in Betracht kam vergleiche Zur bloßen Indizwirkung von Eintragungen im Zentralen Melderegister VwGH 25. März 2010,2 1010/21/0007).[...] Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zwar auch schon ausgesprochen, dass die Partei mit der Unterlassung der ihr obliegenden Mitteilung der Änderung der Abgabestelle die Gefahr trägt, dass die Behörde diese Änderung nicht erkennen und die Zustellung an der bisherigen Abgabestelle bewirkt werden kann, gleichgültig, wo sich die Partei tatsächlich aufgehalten hat und welche Abgabestelle für Sie zu diesem Zeitpunkt sonst in Betracht gekommen wäre vergleiche etwa VwGH 11.11.2013, 2013/22/0107, mwN). Diese auch vom Obersten Gerichtshof übernommene Rechtsprechung betrifft allerdings nur jene Fälle, in denen die Behörde bzw. das Gericht von der Änderung bzw. Aufgabe der Abgabestelle keine Kenntnis erlangt und sich daher zu Nachforschungen über die Abgabestelle des Empfängers iSd Paragraph 8, Absatz 2, ZustG von vornherein nicht veranlasst sehen kann vergleiche OGH 9.7.2014, 20b207/13z). Im vorliegenden Fall ist demgegenüber in den Verwaltungsakten dokumentiert, dass das BFA von sich aus Zweifel am Weiterbestehen der Abgabestelle hegte; dies hätte – obwohl der Rückstand nur den für sich genommen auf keine Aufgabe der Abgabestelle hinweisenden vermerkt `nicht behoben` enthielt – zu weiteren Nachforschungen und gegebenenfalls – mangels ohne Schwierigkeiten feststellbarer neuer gab Abgabestelle – zu einer Zustellung durch Hinterlegung gemäß Paragraph 8, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 23, ZustG führen müssen. Das Bundesverwaltungsgericht durfte daher – jedenfalls ohne nähere Auseinandersetzung mit den Angaben des Revisionswerbers hinsichtlich der Aufgabe seiner Wohnung – nicht von einer rechtswirksamen Zustellung des Bescheides des BFA vom 21. Dezember 2017 betreffend (insbesondere) Rückkehrentscheidung und Einreiseverbots ausgehen. Da aber die Bejahung der Voraussetzungen der Schubhaft zur

Sicherung der Abschiebung durch das Bundesverwaltungsgericht – insbesondere unter Verhältnismäßigkeitsprinzipien – tragend darauf gestützt wurde, dass eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung vorgelegen sei, erweist sich der vors Fortsetzungsausspruch schon aus diesem Grund als rechtswidrig.“

1.17. Mit ergänzender Stellungnahme vom 25.10.2019 verwies der Beschwerdeführer auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wonach darin klargestellt worden sei, dass nach Aufhebung eine Schubhafterkenntnisses durch den VwGH im Umfang des Fortsetzungsausspruch das Bundesverwaltungsgericht eine Ersatzentscheidung zu treffen habe (vgl. VwGH 05.10.2017, 2017/21/0161). 1.17. Mit ergänzender Stellungnahme vom 25.10.2019 verwies der Beschwerdeführer auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wonach darin klargestellt worden sei, dass nach Aufhebung eine Schubhafterkenntnisses durch den VwGH im Umfang des Fortsetzungsausspruch das Bundesverwaltungsgericht eine Ersatzentscheidung zu treffen habe vergleiche VwGH 05.10.2017, 2017/21/0161).

1.18. Mit Mitteilung vom 04.02.2021 wurde eine vom Beschwerdeführer am 12.01.2021 in der Slowakei gefertigten Vertretungsvollmacht der BBU GmbH für das gegenständliche Beschwerdeverfahren vorgelegt.

2. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

2.1. Getroffene Feststellungen:

Der volljährige Beschwerdeführer ist nigerianischer Staatsangehöriger, kein österreichischer Staatsbürger und somit Fremder im Sinne des FPG.

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, ohne dass diesbezüglich ein Rechtsmittel ergriffen worden war, wurde die mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.08.2016, GZ.: W184 1431803-1/11E ausgesprochene Abweisung der Beschwerde gegen die mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.12.2012, Az.: 12 18.54-BAT gegen den Beschwerdeführer betreffend der vom ihm am 10.12.2012 gestellten Anträge auf internationalen Schutz (Asyl gemäß § 3 AsylG 2005; subsidiären Schutz gemäß § 8 AsylG 2005) erfolgte Abweisung rechtskräftig. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, ohne dass diesbezüglich ein Rechtsmittel ergriffen worden war, wurde die mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.08.2016, GZ.: W184 1431803-1/11E ausgesprochene Abweisung der Beschwerde gegen die mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.12.2012, Az.: 12 18.54-BAT gegen den Beschwerdeführer betreffend der vom ihm am 10.12.2012 gestellten Anträge auf internationalen Schutz (Asyl gemäß Paragraph 3, AsylG 2005; subsidiären Schutz gemäß Paragraph 8, AsylG 2005) erfolgte Abweisung rechtskräftig.

Der am 21.12.2017, Zahl 821805402/1594936 von der belangten Behörde erlassene Bescheid, worin über die vom Beschwerdeführer am 10.12.2012 gestellten Anträge auf internationalen Schutz dahingehend entschieden wurde, dass ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt, gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z. 2 FPG 2005 erlassen und festgestellt wurde, dass gemäß § 52 Abs. 9 FPG 2005 die Abschiebung gemäß § 46 FPG 2005 des Beschwerdeführers nach NIGERIA zulässig ist sowie eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 Abs. 4 FPG 2005 nicht gewährt wurde und einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer eins BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt und gegen den Beschwerdeführer gemäß § 53 Abs. 2 Z. 6 FPG 2005 ein vierjähriges Einreiseverbot erlassen wurde, wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am 27.12.2017, am 28.12.2017 bei der Zustellbasis der damals im Zentralen Melderegister ersichtlichen Wohnsitzadresse, PLZ XXXX hinterlegt (vgl. Verwaltungsakt S 141-163). Ein neuerlicher Zustellversuch des der Behörde am 17.1.2018 mit dem Vermerk „zurück - nicht behoben“ rückgemittelten Bescheides vom 21.12.2017 fand nicht statt. Eine Anfrage des Bundesamtes im Zentralen Melderegister ergab, dass der Beschwerdeführer mit Ablauf des 18.1.2018 von seinem Hauptwohnsitz in XXXX abgemeldet worden war (vgl. Verwaltungsakt S 164f.). Der am 21.12.2017, Zahl 821805402/1594936 von der belangten Behörde erlassene Bescheid, worin über die vom Beschwerdeführer am 10.12.2012 gestellten Anträge auf internationalen Schutz dahingehend entschieden wurde, dass ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt, gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG 2005 erlassen und festgestellt wurde, dass gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG 2005 die Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG 2005 des Beschwerdeführers nach NIGERIA zulässig ist sowie eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG 2005 nicht gewährt wurde und einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt und gegen den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 53, Absatz 2, Ziffer 6, FPG 2005 ein vierjähriges Einreiseverbot erlassen wurde, wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am 27.12.2017, am

28.12.2017 bei der Zustellbasis der damals im Zentralen Melderegister ersichtlichen Wohnsitzadresse, PLZ römisch 40 hinterlegt vergleiche Verwaltungsakt S 141-163). Ein neuerlicher Zustellversuch des der Behörde am 17.1.2018 mit dem Vermerk „zurück - nicht behoben“ rückgemittelten Bescheides vom 21.12.2017 fand nicht statt. Eine Anfrage des Bundesamtes im Zentralen Melderegister ergab, dass der Beschwerdeführer mit Ablauf des 18.1.2018 von seinem Hauptwohnsitz in römisch 40 abgemeldet worden war vergleiche Verwaltungsakt S 164f.).

Da weder weitere Nachforschungen angestellt wurden und gegebenenfalls – mangels ohne Schwierigkeiten feststellbarer neuer Abgabestelle – es zu keiner Zustellung durch Hinterlegung gemäß § 8 Abs. 2 iVm § 23 ZustG gekommen ist, war der Bescheid der belangten Behörde vom 21.12.2017 betreffend insbesondere gegen den Beschwerdeführer erlassener Rückkehrentscheidung und des Einreiseverbots zum Zeitpunkt der mündlich verkündeten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts am 21.03.2018 mangels rechtswirksamer Zustellung nicht rechtskräftig. Da weder weitere Nachforschungen angestellt wurden und gegebenenfalls – mangels ohne Schwierigkeiten feststellbarer neuer Abgabestelle – es zu keiner Zustellung durch Hinterlegung gemäß Paragraph 8, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 23, ZustG gekommen ist, war der Bescheid der belangten Behörde vom 21.12.2017 betreffend insbesondere gegen den Beschwerdeführer erlassener Rückkehrentscheidung und des Einreiseverbots zum Zeitpunkt der mündlich verkündeten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts am 21.03.2018 mangels rechtswirksamer Zustellung nicht rechtskräftig.

Nachdem der Beschwerdeführer von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in XXXX am 11.03.2018 kontrolliert und eine EKIS-Abfrage das Vorliegen einer Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot ergeben hatte, wurde er nach Kontaktaufnahme mit der Behörde festgenommen und in das Polizeianhaltezentrum, Hernalser Gürtel gebracht, wo er ab 12.03.2018 in Schubhaft angehalten. Nachdem der Beschwerdeführer von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in römisch 40 am 11.03.2018 kontrolliert und eine EKIS-Abfrage das Vorliegen einer Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot ergeben hatte, wurde er nach Kontaktaufnahme mit der Behörde festgenommen und in das Polizeianhaltezentrum, Hernalser Gürtel gebracht, wo er ab 12.03.2018 in Schubhaft angehalten.

Der Beschwerdeführer besitzt einen an der nigerianischen Botschaft in Wien am 03.12.2014 ausgestellten nigerianischen Reisepass mit der Nr. XXXX mit Gültigkeit bis zum XXXX . Seine Abschiebung nach Nigeria mittels Charter-Flug war für den 19.04.2018 geplant. Der Beschwerdeführer besitzt einen an der nigerianischen Botschaft in Wien am 03.12.2014 ausgestellten nigerianischen Reisepass mit der Nr. römisch 40 mit Gültigkeit bis zum römisch 40 . Seine Abschiebung nach Nigeria mittels Charter-Flug war für den 19.04.2018 geplant.

Der Beschwerdeführer hatte in Österreich nach eigenen Eingaben eine ihm seit Herbst 2017 bekannte Freundin, darüber hinaus aber keine weiteren maßgeblichen sozialen oder familiären Kontakte. Auch zu seinem leiblichen minderjährigen Sohn und dessen Mutter hatte der Beschwerdeführer bereits seit längerer Zeit keinen Kontakt mehr. Zuletzt lebte er in Österreich, bis zu seiner Festnahme in der von seiner Freundin angemieteten Wohnung, ohne jedoch dort behördlich angemeldet zu sein.

Der Beschwerdeführer war laut den im Verwaltungs- und Gerichtsakt einliegenden Auszügen aus dem Zentralen Melderegister unter zwei verschiedenen Identitäten behördlich gemeldet. Erstens unter seiner nach seinen Angaben richtigen Identität als XXXX , jeweils als Hauptwohnsitz vom 24.03.2015 bis 31.08.2016 in XXXX und ab 09.11.2016 bis 09.02.2017 und dann wieder ab 01.03.2017 bis 16.01.2018 in XXXX und zweites war der Beschwerdeführer unter seiner Alias-Identität, XXXX ab 09.10.2013 bis 04.02.2014 als Obdachlos beim XXXX und ebenfalls als Hauptwohnsitz ab 19.12.2012 bis 28.12.2012 in XXXX ab 24.09.2013 bis 03.10.2013 im PAZ, 1090 Wien, Roßbauer Lände 7-9 und ab 27.03.2014 bis 31.08.2016 in XXXX behördlich registriert (vgl. Verwaltungsakt S 172 – 175). Der Beschwerdeführer war laut den im Verwaltungs- und Gerichtsakt einliegenden Auszügen aus dem Zentralen Melderegister unter zwei verschiedenen Identitäten behördlich gemeldet. Erstens unter seiner nach seinen Angaben richtigen Identität als römisch 40 , jeweils als Hauptwohnsitz vom 24.03.2015 bis 31.08.2016 in römisch 40 und ab 09.11.2016 bis 09.02.2017 und dann wieder ab 01.03.2017 bis 16.01.2018 in römisch 40 und zweites war der Beschwerdeführer unter seiner Alias-Identität, römisch 40 ab 09.10.2013 bis 04.02.2014 als Obdachlos beim römisch 40 und ebenfalls als Hauptwohnsitz ab 19.12.2012 bis 28.12.2012 in römisch 40 ab 24.09.2013 bis 03.10.2013 im PAZ, 1090 Wien, Roßbauer Lände 7-9 und ab 27.03.2014 bis 31.08.2016 in römisch 40 behördlich registriert vergleiche Verwaltungsakt S 172 – 175).

Laut Speicherauszug GVS-Grundversorgung vom 30.08.2017 bezog der Beschwerdeführer unter seiner Alias-Identität

im Zeitraum vom 10.12.2012 bis 28.12.2012 Leistungen aus der Grundversorgung und wurde am 28.12.2012 wegen unbekannten Aufenthalts aus der Grundversorgung entlassen (vgl. Asylakt S 258 – 261; als auch Speicherauszug GVS-Grundversorgung vom 11.04.2018 im Gerichtsakt OZ 1 unter der wahren Identität vom 11.04.2018). Der Beschwerdeführer ist weder sozialversichert, noch hat er einen Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich oder verfügte über Einkünfte aus Erwerbstätigkeit. Die von ihm angegebenen Barmittel in Höhe von EUR 400,00 stammten von seiner Freundin, die nach ihren eigenen Angaben auch die übrige Versorgung des Beschwerdeführers in Österreich seit dem 30.12.2017 übernommen hatte. Zum Zeitpunkt seiner Festnahme hatte der Beschwerdeführer neben verschiedenen persönlichen Gegenständen, zwei Bankomatkarten (ERSTE Bank und BAWAG PSK), seinen nigerianischen Reisepass, ein italienisches Permesso di soggiorno, 2 Telefonwertkarten und Barmittel in Höhe von EUR 10,00 bei sich (vgl. Gerichtsakt OZ 1, Auszug aus der Anhaltedatei 16.03.2018). Laut Speicherauszug GVS-Grundversorgung vom 30.08.2017 bezog der Beschwerdeführer unter seiner Alias-Identität im Zeitraum vom 10.12.2012 bis 28.12.2012 Leistungen aus der Grundversorgung und wurde am 28.12.2012 wegen unbekannten Aufenthalts aus der Grundversorgung entlassen vergleiche Asylakt S 258 – 261; als auch Speicherauszug GVS-Grundversorgung vom 11.04.2018 im Gerichtsakt OZ 1 unter der wahren Identität vom 11.04.2018). Der Beschwerdeführer ist weder sozialversichert, noch hat er einen Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich oder verfügte über Einkünfte aus Erwerbstätigkeit. Die von ihm angegebenen Barmittel in Höhe von EUR 400,00 stammten von seiner Freundin, die nach ihren eigenen Angaben auch die übrige Versorgung des Beschwerdeführers in Österreich seit dem 30.12.2017 übernommen hatte. Zum Zeitpunkt seiner Festnahme hatte der Beschwerdeführer neben verschiedenen persönlichen Gegenständen, zwei Bankomatkarten (ERSTE Bank und BAWAG PSK), seinen nigerianischen Reisepass, ein italienisches Permesso di soggiorno, 2 Telefonwertkarten und Barmittel in Höhe von EUR 10,00 bei sich vergleiche Gerichtsakt OZ 1, Auszug aus der Anhaltedatei 16.03.2018).

Der Beschwerdeführer war uneingeschränkt haftfähig.

Laut kriminalpolizeilichen Aktenindex vom 20.12.2017 wurde der Beschwerdeführer am 28.10.2014, am 04.06.2015, am 12.02.2016 und zuletzt am 27.03.2017 jeweils wegen § 27 SMG zur Anzeige gebracht (vgl. Verwaltungsakt S 137 – 140). Laut kriminalpolizeilichen Aktenindex vom 20.12.2017 wurde der Beschwerdeführer am 28.10.2014, am 04.06.2015, am 12.02.2016 und zuletzt am 27.03.2017 jeweils wegen Paragraph 27, SMG zur Anzeige gebracht vergleiche Verwaltungsakt S 137 – 140).

Laut Strafregistrauszug vom 12.03.2018 wurde der Beschwerdeführer am 06.07.2016 vom Bezirksgericht Hernals wegen § 27 Abs. 1 Z 1 SMG zu einer Geldstrafe von 100 Tagen zu je 4,00 EUR (400,00 EUR) im Nichteinbringungsfall Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Tagen verurteilt (vgl. Verwaltungsakt S 194).

Laut Strafregistrauszug vom 12.03.2018 wurde der Beschwerdeführer am 06.07.2016 vom Bezirksgericht Hernals wegen Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, SMG zu einer Geldstrafe von 100 Tagen zu je 4,00 EUR (400,00 EUR) im Nichteinbringungsfall Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Tagen verurteilt vergleiche Verwaltungsakt S 194),.

2.2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und die hierzu sowie zur Person des Beschwerdeführers, den Voraussetzungen für die Schubhaft und zum Sicherungsbedarf getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde und dem Gerichtsakt des Bundesverwaltungsgerichts. Soweit der Beschwerdeführer diesem Akteninhalt im Verfahren und insbesondere in der vorliegenden Beschwerde nicht substantiiert entgegnet getreten ist, geht das Bundesverwaltungsgericht von der Richtigkeit dieser Angaben aus.

Aufgrund des vorliegenden, von der nigerianischen Botschaft ausgestellten Reisepasses steht fest, dass der Beschwerdeführer nigerianischer Staatsangehöriger ist und unter anderem den Namen XXXX führt und am XXXX geboren ist. Aufgrund des vorliegenden, von der nigerianischen Botschaft ausgestellten Reisepasses steht fest, dass der Beschwerdeführer nigerianischer Staatsangehöriger ist und unter anderem den Namen römisch 40 führt und am römisch 40 geboren ist.

Die unzureichenden Mittel zur Eigenversorgung ergeben sich insbesondere aus den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung in Zusammenschau mit dem im Akt einliegenden Auszug aus der Anhaltedatei. Demnach hatte der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Festnahme Barmittel in der Höhe von gesamt Euro 10,00 bei sich. Diese EUR 10,00 wie auch die vom Beschwerdeführer als sein Bargeld bezeichneten weiteren Barmittel in Höhe von EUR 400,00 stammen ebenso von seiner in Österreich wohnhaften Freundin, welche im Übrigen nach ihren

nachvollziehbaren Zeugenaussagen in der mündlichen Verhandlung auch für die Fahrtkosten des Beschwerdeführers, also die Zugfahrt am 30.12.2017 von Italien nach Österreich und seither für die Finanzierung des Aufenthalts des Beschwerdeführers aufgekommen ist. Der Beschwerdeführer verfügt über keine Einkünfte aus Erwerb und es kommt ihm kein legaler Zugang zum Arbeitsmarkt im Bundesgebiet zu, sodass er weder über ausreichend Barmittel verfügt, um sich seinen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus eigenem auch nur kurzfristig zu sichern, noch ist die Freundin des Beschwerdeführers wie sie in der mündlichen Verhandlung dazu aussagte dazu aktuell in der Lage (vgl.: „Momentan habe ich kein Geld“) und diese Bereitschaft das Leben des Beschwerdeführers zu finanzieren ist eine nur vorübergehende (vgl. „Ich wollte das Leben finanzieren, aber, wenn er dann den Deutschkurs hat und wir heiraten, kann er auch selbst arbeiten“). Schließlich hat der Beschwerdeführer vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht einmal ansatzweise behauptet, selbst für seinen Unterhalt aufkommen zu können oder zu wollen. Die unzureichenden Mittel zur Eigenversorgung ergeben sich insbesondere aus den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung in Zusammenschau mit dem im Akt einliegenden Auszug aus der Anhaltedatei. Demnach hatte der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Festnahme Barmittel in der Höhe von gesamt Euro 10,00 bei sich. Diese EUR 10,00 wie auch die vom Beschwerdeführer als sein Bargeld bezeichneten weiteren Barmittel in Höhe von EUR 400,00 stammen ebenso von seiner in Österreich wohnhaften Freundin, welche im Übrigen nach ihren nachvollziehbaren Zeugenaussagen in der mündlichen Verhandlung auch für die Fahrtkosten des Beschwerdeführers, also die Zugfahrt am 30.12.2017 von Italien nach Österreich und seither für die Finanzierung des Aufenthalts des Beschwerdeführers aufgekommen ist. Der Beschwerdeführer verfügt über keine Einkünfte aus Erwerb und es kommt ihm kein legaler Zugang zum Arbeitsmarkt im Bundesgebiet zu, sodass er weder über ausreichend Barmittel verfügt, um sich seinen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus eigenem auch nur kurzfristig zu sichern, noch ist die Freundin des Beschwerdeführers wie sie in der mündlichen Verhandlung dazu aussagte dazu aktuell in der Lage vergleiche, „Momentan habe ich kein Geld“) und diese Bereitschaft das Leben des Beschwerdeführers zu finanzieren ist eine nur vorübergehende vergleiche „Ich wollte das Leben finanzieren, aber, wenn er dann den Deutschkurs hat und wir heiraten, kann er auch selbst arbeiten“). Schließlich hat der Beschwerdeführer vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht einmal ansatzweise behauptet, selbst für seinen Unterhalt aufkommen zu können oder zu wollen.

Die Feststellungen betreffend die fehlenden familiären und sozialen Kontakte des Beschwerdeführers im Bundesgebiet stützen sich auf dessen Angaben sowie die diesbezüglichen Hinweise, die im Zuge des Ermittlungsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen sind. Zwar sprach die Zeugin davon einen Freund des Beschwerdeführers in Österreich zu kennen, machte dazu aber keinerlei weiterführenden Angaben und gab weiter an, nur zwei Cousins des Beschwerdeführers kennen gelernt zu haben, wovon einer in Italien und der andere in der Türkei lebe.

Die Angaben zum im Entscheidungszeitpunkt im gegenständlichen Beschwerdeverfahren, am 21.03.2018 betreffend der am 14.12.2012 gestellten Anträge auf internationalen Schutz nur zum Teil (Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten und eines subsidiär Schutzberechtigten) rechtskräftig gewordenen Behördenentscheidungen sowie die gleichzeitig noch nicht rechtskräftig gewordenen Entscheidungen, insbesondere betreffend des Bestehens einer Rückkehrentscheidung samt Zulässigkeit der Abschiebung nach Nigeria ergeben sich aus den vorliegenden bzw. elektronisch eingesehenen Aktenteilen, ebenso die Angaben zum Vorliegen eines gültigen nigerianischen Reisepasses. Der Termin für die Abschiebung des Beschwerdeführers in sein Heimatland Nigeria war seitens der Behörde für den 19.04.2018 mittels Charter-Flug festgelegt.

Die Feststellungen zur gegebenen Hafttauglichkeit des Beschwerdeführers zum damaligen Entscheidungszeitpunkt gründen sich auf die dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden amtsärztlichen Unterlagen.

Die Angaben zur Festnahme, der Anhaltung und dem Vollzug der Schubhaft, insbesondere deren Dauer aufgrund des in Beschwerde gezogenen Mandatsbescheides ergeben sich aus dem vorliegenden Akteninhalt, insbesondere dem Anhalteprotokoll III. und der Anhaltedatei. Die Angaben zur Festnahme, der Anhaltung und dem Vollzug der Schubhaft, insbesondere deren Dauer aufgrund des in Beschwerde gezogenen Mandatsbescheides ergeben sich aus dem vorliegenden Akteninhalt, insbesondere dem Anhalteprotokoll römisch drei. und der Anhaltedatei.

Weitere Beweise waren wegen der bereits im Zuge des Ermittlungsverfahrens erlangten Entscheidungsreife nicht mehr aufzunehmen.

2.3. Rechtliche Beurteilung:

2.3.1. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen, insbesondere Zuständigkeit:

2.3.1.1. Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. 2.3.1.1. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, des Agrarverfahrensgesetzes und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, des Agrarverfahrensgesetzes und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß § 27 VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3 VwGVG) zu überprüfen. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde u.a. (Z 3) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie (Z 4) das Begehren zu enthalten. In den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde zu § 27 VwGVG ausgeführt: „Der vorgeschlagene § 27 legt den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes fest. Anders als die Kognitionsbefugnis einer Berufsbehörde (vgl. § 66 Abs. 4 AVG) soll die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes durch den Inhalt der Beschwerde beschränkt sein. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß Paragraph 27, VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4 VwGVG) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3, VwGVG) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG hat die Beschwerde u.a. (Ziffer 3,) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie (Ziffer 4,) das Begehren zu enthalten. In den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde zu Paragraph 27, VwGVG ausgeführt: „Der vorgeschlagene Paragraph 27, legt den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes fest. Anders als die Kognitionsbefugnis einer Berufsbehörde vergleiche Paragraph 66, Absatz 4, AVG) soll die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes durch den Inhalt der Beschwerde beschränkt sein.

2.3.1.2. Gemäß § 22a Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 in der geltenden Fassung (Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft) hat der Fremde das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn

er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist, er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde, oder gegen ihn Schubhaft gemäß dem 8. Hauptstück des FPG angeordnet wurde. 2.3.1.2. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, in der geltenden Fassung (Rechtsschutz bei Festnahme, Anhaltung und Schubhaft) hat der Fremde das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist, er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde, oder gegen ihn Schubhaft gemäß dem 8. Hauptstück des FPG angeordnet wurde.

Gemäß Abs 1a leg. cit gelten für Beschwerden gemäß Abs. 1 die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist. Gemäß Absatz eins a, leg. cit gelten für Beschwerden gemäß Absatz eins, die für Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Fortsetzung der Schubhaft binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet. Hat das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird der Lauf der Entscheidungsfrist bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist gehemmt. Gemäß Absatz 2, leg. cit. hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Fortsetzung der Schubhaft binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet. Hat das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird der Lauf der Entscheidungsfrist bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist gehemmt.

Sofern die Anhaltung noch andauert, hat das Bundesverwaltungsgericht gemäß Abs 3 leg. cit. jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Sofern die Anhaltung noch andauert, hat das Bundesverwaltungsgericht gemäß Absatz 3, leg. cit. jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

Soll ein Fremder länger als vier Monate durchgehend in Schubhaft angehalten werden, so ist gemäß Abs. 4 leg. cit die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung nach dem Tag, an dem das vierte Monat überschritten wurde, und danach alle vier Wochen vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen. Das Bundesamt hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Bundesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für den in Schubhaft befindlichen Fremden eingebracht. Das Bundesamt hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Schubhaft notwendig und verhältnismäßig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Schubhaft verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde gemäß Abs. 1 bereits eingebracht wurde. Soll ein Fremder länger als vier Monate durchgehend in Schubhaft angehalten werden, so ist gemäß Absatz 4, leg. cit die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung nach dem Tag, an dem das vierte Monat überschritten wurde, und danach alle vier Wochen vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen. Das Bundesamt hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Bundesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für den in Schubhaft befindlichen Fremden eingebracht. Das Bundesamt hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Schubhaft notwendig und verhältnismäßig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Schubhaft verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde gemäß Absatz eins, bereits eingebracht wurde.

Gemäß Abs. 5 leg. cit. ist gegen die Anordnung der Schubhaft eine Vorstellung nicht zulässig. Gemäß Absatz 5, leg. cit. ist gegen die Anordnung der Schubhaft eine Vorstellung nicht zulässig.“

Das Bundesverwaltungsgericht ist somit nach Aufhebung des am 21.03.2018 mündlich verkündeten und am 26.04.2018 schriftlich ausgefertigten Erkenntnisses durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13.11.2018 gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG im Umfang der Anfechtung (Spruchpunkt A.II.) für die Entscheidung über die Fortsetzung der Schubhaft auf Basis der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Erlassung (21.03.2018) erneut zuständig. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit nach Aufhebung des am 21.03.2018 mündlich verkündeten und am 26.04.2018 schriftlich ausgefertigten Erkenntnisses durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13.11.2018 gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG im Umfang der Anfechtung (Spruchpunkt A.II.) für die Entscheidung über die Fortsetzung der Schubhaft auf Basis der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Erlassung (21.03.2018) erneut zuständig.

2.3.2. Zu Spruchpunkt A) Fortsetzung der Anhaltung in Schubhaft vom 21.03.2018 bis 17.04.2018:

Der Beschwerdeführer wurde zunächst auf Grund des Mandatsbescheides der belangten Behörde vom 12.03.2018, Zahl: 821805402 / 180240421, seit 12.03.2018 in Schubhaft angehalten. Diese Anhaltung wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.03.2018 für rechtswidrig erklärt.

Zu prüfen ist die Fortsetzung der Anhaltung in Schubhaft vom 21.03.2018 bis 17.04.2018.

Voraussetzungen für die Schubhaft:

Gemäß § 76 Abs. 1 FPG Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 in der geltenden Fassung können Fremde festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel erreicht werden kann. Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden. Gemäß Paragraph 76, Absatz eins, FPG Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der geltenden Fassung können Fremde festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel erreicht werden kann. Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden.

Die Schubhaft darf gemäß Abs. 2 leg. cit. nur dann angeordnet werden, wenn dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder der Abschiebung notwendig ist und sofern jeweils Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist (Z 1), oder die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-Verordnung vorliegen (Z 2). Die Schubhaft darf gemäß Absatz 2, leg. cit. nur dann angeordnet werden, wenn dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder der Abschiebung notwendig ist und sofern jeweils Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist (Ziffer eins.), oder die Voraussetzungen des Artikel 28, Absatz eins und 2 Dublin-Verordnung vorliegen (Ziffer 2.).

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung (Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-Verordnung) ist gemäß Abs. 2a leg. cit. auch ein allfälliges strafrechtlich relevantes Fehlverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen, insbesondere ob unter Berücksichtigung der Schwere der Straftaten das öffentliche Interesse an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung den Schutz der persönlichen Freiheit des Fremden überwiegt. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung (Absatz 2 und Artikel 28, Absatz eins und 2 Dublin-Verordnung) ist gemäß Absatz 2 a, leg. cit. auch ein allfälliges strafrechtlich relevantes Fehlverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen, insbesondere ob unter Berücksichtigung der Schwere der Straftaten das öffentliche Interesse an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung den Schutz der persönlichen Freiheit des Fremden überwiegt.

Gemäß § 76 Abs. 3 FPG liegt Fluchtgefahr im Sinne des Abs. 2 Z 1 oder im Sinne des Art. 2 lit. n Dublin-Verordnung liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Fremde an dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme mitwirkt oder die Rückkehr oder Abschiebung umgeht oder behindert (Z 1); ob der Fremde eine Verpflichtung gemäß § 46 Abs. 2 oder 2a verletzt hat, insbesondere, wenn ihm diese Verpflichtung mit Bescheid gemäß § 46 Abs. 2b auferlegt worden ist, er diesem Bescheid nicht Folge geleistet hat und deshalb gegen ihn Zwangsstrafen (§ 3 Abs. 3 BFA-VG) angeordnet worden sind (Z 1a); ob der Fremde entgegen einem aufrechten Einreiseverbot, einem aufrechten Aufenthaltsverbot oder während einer aufrechten Anordnung zur Außerlandesbringung neuerlich in das

Bundesgebiet eingereist ist (Z 2); ob eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht oder der Fremde sich dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder über einen Antrag auf internationalen Schutz bereits entzogen hat (Z 3); ob der faktische Abschiebeschutz bei einem Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) aufgehoben wurde oder dieser dem Fremden nicht zukommt (Z 4); ob gegen den Fremden zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme bestand, insbesondere, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schubhaft befand oder aufgrund § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 BFA-VG angehalten wurde (Z 5); ob aufgrund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung oder der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (Z 6); insbesondere sofern der Fremde bereits mehrere Anträge auf internationalen Schutz in den Mitgliedstaaten gestellt hat oder der Fremde falsche Angaben hierüber gemacht hat (lit. a), der Fremde versucht hat, in einen dritten Mitgliedstaat weiterzureisen (lit. b), oder es aufgrund der Ergebnisse der Befragung, der Durchsuchung, der erkennungsdienstlichen Behandlung oder des bisherigen Verhaltens des Fremden wahrscheinlich ist, dass der Fremde die Weiterreise in einen dritten Mitgliedstaat beabsichtigt (lit. c), ob der Fremde seiner Verpflichtung aus dem gelinderen Mittel nicht nachkommt (Z 7); ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen Meldeverpflichtungen oder Anordnungen der Unterkunftsnahme gemäß §§ 52a, 56, 57 oder 71 FPG, § 38b SPG, § 13 Abs. 2 BFA-VG oder 15a oder § 15b AsylG 2005 verletzt wurden, insbesondere bei Vorliegen einer aktuell oder zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme (Z 8) und der Grad der sozialen Verankerung in Österreich, insbesondere das Bestehen familiärer Beziehungen, das Ausüben einer legalen Erwerbstätigkeit beziehungsweise das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel sowie die Existenz eines gesicherten Wohnsitzes (Z 9). Gemäß Paragraph 76, Absatz 3, FPG liegt Fluchtgefahr im Sinne des Absatz 2, Ziffer eins, oder im Sinne des Artikel 2, Litera n, Dublin-Verordnung liegt vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Fremde an dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme mitwirkt oder die Rückkehr oder Abschiebung umgeht oder behindert (Ziffer eins,); ob der Fremde eine Verpflichtung gemäß Paragraph 46, Absatz 2, oder 2a verletzt hat, insbesondere, wenn ihm diese Verpflichtung mit Bescheid gemäß Paragraph 46, Absatz 2 b, auferlegt worden ist, er diesem Bescheid nicht Folge geleistet hat und deshalb gegen ihn Zwangsstrafen (Paragraph 3, Absatz 3, BFA-VG) angeordnet worden sind (Ziffer eins a,); ob der Fremde entgegen einem aufrechten Einreiseverbot, einem aufrechten Aufenthaltsverbot oder während einer aufrechten Anordnung zur Außerlandesbringung neuerlich in das Bundesgebiet eingereist ist (Ziffer 2,); ob eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht oder der Fremde sich dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder über einen Antrag auf internationalen Schutz bereits entzogen hat (Ziffer 3,); ob der faktische Abschiebeschutz bei einem Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, AsylG 2005) aufgehoben wurde oder dieser dem Fremden nicht zukommt (Ziffer 4,); ob gegen den Fremden zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme bestand, insbesondere, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schubhaft befand oder aufgrund Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins bis 3 BFA-VG angehalten wurde (Ziffer 5,); ob aufgrund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung oder der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (Ziffer 6,); insbesondere sofern der Fremde bereits mehrere Anträge auf internationalen Schutz in den Mitgliedstaaten gestellt hat oder der Fremde falsche Angaben hierüber gemacht hat (Litera a,), der Fremde versucht hat, in einen dritten Mitgliedstaat weiterzureisen (Litera b,), oder es aufgrund der Ergebnisse der Befragung, der Durchsuchung, der erkennungsdienstlichen Behandlung oder des bisherigen Verhaltens des Fremden wahrscheinlich ist, dass der Fremde die Weiterreise in einen dritten Mitgliedstaat beabsichtigt (Litera c,), ob der Fremde seiner Verpflichtung aus dem gelinderen Mittel nicht nachkommt (Ziffer 7,); ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen Meldeverpflichtungen oder Anordnungen der Unterkunftsnahme gemäß Paragraphen 52 a, 56, 57, oder 71 FPG, Paragraph 38 b, SPG, Paragraph 13, Absatz 2, BFA-VG oder 15a oder Paragraph 15 b, AsylG 2005 verletzt wurden, insbesondere bei Vorliegen einer aktuell oder zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme (Ziffer 8,) und der Grad der sozialen Verankerung in Österreich, insbesondere das Bestehen familiärer Beziehungen, das Ausüben einer legalen Erwerbstätigkeit beziehungsweise das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel sowie die Existenz eines gesicherten Wohnsitzes (Ziffer 9,).

Gemäß Abs 4 leg. cit. ist die Schubhaft schriftlich mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 AVG zu erlassen, es

sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß § 57 AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen. Gemäß Absatz 4, leg. cit. ist die Schubhaft schriftlich mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß Paragraph 57, AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß Paragraph 57, AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen.

Gemäß Abs 5 leg. cit. wird eine aufenthaltsbeendende Maßnahme durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt. Gemäß Absatz 5, leg. cit. wird eine aufenthaltsbeendende Maßnahme durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

Stellt ein Fremder gemäß Abs. 6 leg. cit. während einer Anhaltung in Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz, so kann diese aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. § 11 Abs. 8 und § 12 Abs. 1 BFA-VG gelten sinngemäß. Stellt ein Fremder gemäß Absatz 6, leg. cit. während einer Anhaltung in Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz, so kann diese aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. Paragraph 11, Absatz 8 und Paragraph 12, Absatz eins, BFA-VG gelten sinngemäß.

Der volljährige Beschwerdeführer ist nigerianischer Staatsangehöriger, kein österreichischer Staatsbürger und somit Fremder im Sinne des FPG.

Der Bescheid der Behörde vom 21.12.2017, Zahl 821805402 / 1594936 worin nach Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG und der Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z. 2 FPG 2005 sowie der Feststellung, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers gemäß § 46 FPG nach Nigeria zulässig ist, wobei keine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 Abs. 4 FPG gewährt wurde und im Falle einer Beschwerde dieser die aufschiebende Wirkung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG aberkannt und ein den Beschwerdeführer betreffendes Einreiseverbot nach Österreich für die Dauer von vier Jahren gemäß § 53 Abs. 2 Z 6 FPG erlassen wurde, war zum Zeitpunkt des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts im März 2018 dem Beschwerdeführer noch nicht rechtswirksam zugestellt worden (vgl. zuvor 1.2.) Der Bescheid der Behörde vom 21.12.2017, Zahl 821805402 / 1594936 worin nach Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG und der Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG 2005 sowie der Feststellung, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 46, FPG nach Nigeria zulässig ist, wobei keine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG gewährt wurde und im Falle einer Beschwerde dieser die aufschiebende Wirkung gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG aberkannt und ein den Beschwerdeführer betreffendes Einreiseverbot nach Österreich für die Dauer von vier Jahren gemäß Paragraph 53, Absatz 2, Ziffer 6, FPG erlassen wurde, war zum Zeitpunkt des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts im März 2018 dem Beschwerdeführer noch nicht rechtswirksam zugestellt worden (vergleiche zuvor 1.2.)

Gemäß § 2 Abs. 4 ZustG ist „Abgabestelle“ die Wohnung oder sonstige Unterkunft [...] oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde zur Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort. Gemäß Paragraph 2, Absatz 4, ZustG ist „Abgabestelle“ die Wohnung oder sonstige Unterkunft [...] oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde zur Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort.

Gemäß § 2 Z 4 ZustG stellt somit die Wohnung eine Abgabestelle dar, an der ein Dokument gemäß § 13 Abs. 1 ZustG dem Empfänger zugestellt werden darf. Unter einer Wohnung im genannten Sinn ist jede Räumlichkeit zu verstehen, die der Empfänger tatsächlich benützt, wo er also tatsächlich wohnt. Der dazu erforderliche regelmäßige Aufenthalt des Empfängers in seiner Wohnung ist dabei nach objektiven Gesichtspunkten ex post und ohne Rücksicht darauf zu

beurteilen, wie sich die Verhältnisse dem Zustellorgan seinerzeit subjektiv geboten haben sowie ohne Rücksicht auf die Absichten des Empfängers. Die Eigenschaft eines Ortes als Abgabestelle geht (erst) verloren, wenn die Nahebeziehung des Empfängers zu ihm auf Dauer oder doch für einen so langen Zeitraum erlischt, dass nach den Gepflogenheiten des Lebens das Warten auf eine Rückkehr in angemessener Zeit nicht zumutbar ist (vgl. VwGH 20.12.2017, Ra 2017/03/0052, mwN). Gemäß Paragraph 2, Ziffer 4, ZustG stellt somit die Wohnung eine Abgabestelle dar, an der ein Dokument gemäß Paragraph 13, Absatz eins, ZustG dem Empfänger zugestellt werden darf. Unter einer Wohnung im genannten Sinn ist jede Räumlichkeit zu verstehen, die der Empfänger tatsächlich benützt, wo er also tatsächlich wohnt. Der dazu erforderliche regelmäßige Aufenthalt des Empfängers in seiner Wohnung ist dabei nach objektiven Gesichtspunkten ex post und ohne Rücksicht darauf zu beurteilen, wie sich die Verhältnisse dem Zustellorgan seinerzeit subjektiv geboten haben sowie ohne Rücksicht auf die Absichten des Empfängers. Die Eigenschaft eines Ortes als Abgabestelle geht (erst) verloren, wenn die Nahebeziehung des Empfängers zu ihm auf Dauer oder doch für einen so langen Zeitraum erlischt, dass nach den Gepflogenheiten des Lebens das Warten auf eine Rückkehr in angemessener Zeit nicht zumutbar ist vergleiche VwGH 20.12.2017, Ra 2017/03/0052, mwN).

Nachdem der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben und nach dem Erhebungsbericht der belangten Behörde vom September 2017 zum Zeitpunkt des ersten Zustellversuchs des Bescheides der belangten Behörde vom 21.12.2017, am 27.12.2017 und dessen Hinterlegung am 28.12.2017 trotz aufrechter behördlicher Meldung den regelmäßigen Aufenthalt an seiner Meldeadresse aufgegeben hatte, kam die betreffende Wohnung nicht mehr als Abgabestelle iSd § 2 Z. 4 ZustG in Betracht (vgl. zur bloßen Indizwirkung von Eintragungen im Zentralen Melderegisterregister VwGH 25.3.2010, 2010/21/0007). Für eine Zustellung im Sinne § 8 Abs. 1 ZustG gab es im vorliegenden Fall keinerlei Hinweise; auch die oberstgerichtliche Rechtsprechung (vgl. VwGH 11.11.2013, 2013/22/0107 mwN; OGH 09.07.2014, 2Ob207/13Z) bezieht sich nur Fälle, in denen die Behörde bzw. das Gericht von der Änderung bzw. Aufgabe der Abgabestelle keine Kenntnis erlangt und sich daher zu Nachforschungen über die Abgabestelle des Empfängers von vornherein nicht veranlasst sehen kann. Im vorliegenden Fall ist es dennoch zu keinen weiteren Nachforschungen und gegebenenfalls – mangels ohne Schwierigkeiten feststellbarer neuer Abgabestelle – zu einer Zustellung durch Hinterlegung gemäß § 8 Abs. 2 iVm § 23 ZustG gekommen, sodass bis zum Zeitpunkt der mündlich verkündeten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts am 21.03.2018 der Bescheid der belangten Behörde vom 21.12.2017 betreffend insbesondere die gegen den Beschwerdeführer erlassene Rückkehrentscheidung und das Einreiseverbot mangels Zustellung noch nicht rechtskräftig war. Nachdem der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben und nach dem Erhebungsbericht der belangten Behörde vom September 2017 zum Zeitpunkt des ersten Zustellversuchs des Bescheides der belangten Behörde vom 21.12.2017, am 27.12.2017 und dessen Hinterlegung am 28.12.2017 trotz aufrechter behördlicher Meldung den regelmäßigen Aufenthalt an seiner Meldeadresse aufgegeben hatte, kam die betreffende Wohnung nicht mehr als Abgabestelle iSd Paragraph 2, Ziffer 4, ZustG in Betracht vergleiche zur bloßen Indizwirkung von Eintragungen im Zentralen Melderegisterregister VwGH 25.3.2010, 2010/21/0007). Für eine Zustellung im Sinne Paragraph 8, Absatz eins, ZustG gab es im vorliegenden Fall keinerlei Hinweise; auch die oberstgerichtliche Rechtsprechung vergleiche VwGH 11.11.2013, 2013/22/0107 mwN; OGH 09.07.2014, 2Ob207/13Z) bezieht sich nur Fälle, in denen die Behörde bzw. das Gericht von der Änderung bzw. Aufgabe der Abgabestelle keine Kenntnis erlangt und sich daher zu Nachforschungen über die Abgabestelle des Empfängers von vornherein nicht veranlasst sehen kann. Im vorliegenden Fall ist es dennoch zu keinen weiteren Nachforschungen und gegebenenfalls – mangels ohne Schwierigkeiten feststellbarer neuer Abgabestelle – zu einer Zustellung durch Hinterlegung gemäß Paragraph 8, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 23, ZustG gekommen, sodass bis zum Zeitpunkt der mündlich verkündeten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts am 21.03.2018 der Bescheid der belangten Behörde vom 21.12.2017 betreffend insbesondere die gegen den Beschwerdeführer erlassene Rückkehrentscheidung und das Einreiseverbot mangels Zustellung noch nicht rechtskräftig war.

Der Beschwerdeführer wurde am 11.03.2018 von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in XXXX nach Kontaktaufnahme mit der Behörde festgenommen und in das Polizeianhaltezentrum, Hernalser Gürtel gebracht, wo er seit 12.03.2018 nach vorheriger und niederschriftlich festgehaltener Einvernahme basierend auf den am 12.03.2018 erlassenen Mandatsbescheid zur Sicherung des Verfahrens zur Abschiebung nach Nigeria in Schubhaft angehalten wird. Der Beschwerdeführer wurde am 11.03.2018 von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in römisch 40 nach Kontaktaufnahme mit der Behörde festgenommen und in das Polizeianhaltezentrum, Hernalser Gürtel gebracht,

wo er seit 12.03.2018 nach vorheriger und niederschriftlich festgehaltener Einvernahme basierend auf den am 12.03.2018 erlassenen Mandatsbescheid zur Sicherung des Verfahrens zur Abschiebung nach Nigeria in Schubhaft angehalten wird.

§ 76 Abs 2 Z 1 FPG stellt u.a. darauf ab, dass Schubhaft nur dann angeordnet werden darf, wenn dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder der Abschiebung notwendig ist. Damit ist – wie den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend dem damaligen inhaltsgleichen Abs. 1 von § 76 FPG zu entnehmen ist – klargestellt, dass Fremde auch dann festgenommen und angehalten werden können, sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung zu sichern. Natürlich ist dies jedenfalls dann anzunehmen, wenn Gründe vorliegen, die die Tatsache nahelegen, der Betroffene werde sich dem Verfahren entziehen, sodass der Vorgabe des Art. 15 Abs. 1 der RückführungRL ausreichenden Maße entsprochen wurde (vgl. Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer, Asyl- und Fremdenrecht, Kommentar, S 1230, RV 1078 XXIV.GP) Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG stellt u.a. darauf ab, dass Schubhaft nur dann angeordnet werden darf, wenn dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder der Abschiebung notwendig ist. Damit ist – wie den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend dem damaligen inhaltsgleichen Absatz eins, von Paragraph 76, FPG zu entnehmen ist – klargestellt, dass Fremde auch dann festgenommen und angehalten werden können, sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung zu sichern. Natürlich ist dies jedenfalls dann anzunehmen, wenn Gründe vorliegen, die die Tatsache nahelegen, der Betroffene werde sich dem Verfahren entziehen, sodass der Vorgabe des Artikel 15, Absatz eins, der RückführungRL ausreichenden Maße entsprochen wurde vergleiche Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer, Asyl- und Fremdenrecht, Kommentar, S 1230, Regierungsvorlage 1078 XXIV.Gesetzgebungsperiode

Dass im vorliegenden Fall der Bescheid der Behörde mit dem insbesondere eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde zum Zeitpunkt der Fortsetzung der Schubhaft ab 21.03.2018 noch nicht dem Beschwerdeführer zugestellt hat werden können, weil dieser sich an der von ihm im Zentralen Melderegister aufscheinenden Wohnsitzadresse nicht mehr durchgehend aufgehalten hat bzw. seit der Abmeldung von seiner letzten registrierten behördlichen Meldeadresse am 18.01.2018 über keine weitere Meldeadresse verfügte, zeigt auf, dass Gründe vorliegen, die die Tatsache nahelegen, dass der Beschwerdeführer sich dem Verfahren entziehen wolle, sodass die Anhaltung in Schubhaft zur Sicherung der Erlassung einer Rückkehrentscheidung rechtmäßig angeordnet werden konnte, sofern die übrigen Voraussetzungen ebenfalls zu bejahen waren, was noch zu überprüfen bleibt.

Dass die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid, wie in deren Begründung mittels Fettdruck im Text ohne weiteren Hinweis hervor gehoben wurde, auf die Ziffern 1, 2, und 9 des § 76 Abs. 3 FPG gestützt hat, obwohl lediglich die Ziffern 1 und 9 von § 76 Abs 3 leg. cit. als erfüllt anzusehen waren, während dies für die Ziffer 2 nicht zutraf, führte dazu, dass der Beschwerde gegen den Mandatsbescheid vom Bundesverwaltungsgericht stattzugeben war und der angefochtene Bescheid schon aus diesem Grund behoben wurde. Dass die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid, wie in deren Begründung mittels Fettdruck im Text ohne weiteren Hinweis hervor gehoben wurde, auf die Ziffern 1, 2, und 9 des Paragraph 76, Absatz 3, FPG gestützt hat, obwohl lediglich die Ziffern 1 und 9 von Paragraph 76, Absatz 3, leg. cit. als erfüllt anzusehen waren, während dies für die Ziffer 2 nicht zutraf, führte dazu, dass der Beschwerde gegen den Mandatsbescheid vom Bundesverwaltungsgericht stattzugeben war und der angefochtene Bescheid schon aus diesem Grund behoben wurde.

Gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG hat das Bundesverwaltungsgericht, sofern die Anhaltung noch andauert, jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG hat das Bundesverwaltungsgericht, sofern die Anhaltung noch andauert, jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

Der VwGH hat zum Fortsetzungsausspruch gemäß § 83 Abs. 4 erster Satz FPG in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung ausgesprochen, dass der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) im Rahmen seines Ausspruchs gemäß § 83 Abs. 4 FPG aF nicht an die im Schubhaftbescheid herangezogenen Rechtsgrundlagen gebunden ist, sondern die Zulässigkeit der Fortsetzung der Schubhaft nach allen Richtungen zu prüfen hat; er ist auch nicht nur „ermächtigt“, einen „weiteren bzw. neuen Anhaltegrund für die Fortsetzung der Schubhaft zu schaffen“, sondern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens zu einem positiven und (nur) bei deren Fehlen zu einem negativen Fortsetzungsausspruch verpflichtet. Verneint der UVS daher das Vorliegen der Voraussetzungen für

die weitere Anhaltung in Schubhaft, so bedeutet dieser Ausspruch von Gesetzes wegen die Unzulässigkeit der (Fortsetzung der) Schubhaft auf Grund jeglichen zum Bescheiderlassungszeitpunkt geltenden Schubhafttatbestandes, unabhängig davon, ob der UVS dessen Voraussetzungen (erkennbar) geprüft und dies seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat (VwGH 15.12.2011, ZI. 2010/21/0292; 28.08.2012, ZI. 2010/21/0388 mwN). Diese Rechtsprechung des VwGH ist unverändert auf den Fortsetzungsausspruch des Bundesverwaltungsgerichtes nach der inhaltlich gleichlautenden Bestimmung des § 22a Abs. 3 BFA-VG übertragbar. Der VwGH hat zum Fortsetzungsausspruch gemäß Paragraph 83, Absatz 4, erster Satz FPG in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung ausgesprochen, dass der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) im Rahmen seines Ausspruchs gemäß Paragraph 83, Absatz 4, FPG aF nicht an die im Schubhaftbescheid herangezogenen Rechtsgrundlagen gebunden ist, sondern die Zulässigkeit der Fortsetzung der Schubhaft nach allen Richtungen zu prüfen hat; er ist auch nicht nur „ermächtigt“, einen „weiteren bzw. neuen Anhaltegrund für die Fortsetzung der Schubhaft zu schaffen“, sondern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens zu einem positiven und (nur) bei deren Fehlen zu einem negativen Fortsetzungsausspruch verpflichtet. Verneint der UVS daher das Vorliegen der Voraussetzungen für die weitere Anhaltung in Schubhaft, so bedeutet dieser Ausspruch von Gesetzes wegen die Unzulässigkeit der (Fortsetzung der) Schubhaft auf Grund jeglichen zum Bescheiderlassungszeitpunkt geltenden Schubhafttatbestandes, unabhängig davon, ob der UVS dessen Voraussetzungen (erkennbar) geprüft und dies seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat (VwGH 15.12.2011, ZI. 2010/21/0292; 28.08.2012, ZI. 2010/21/0388 mwN). Diese Rechtsprechung des VwGH ist unverändert auf den Fortsetzungsausspruch des Bundesverwaltungsgerichtes nach der inhaltlich gleichlautenden Bestimmung des Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG übertragbar.

Eine Gesamtschau der zum Zeitpunkt der Entscheidung am 21.03.2018 erhobenen und zu berücksichtigenden Umstände machen im vorliegenden Fall deutlich, dass sich der Beschwerdeführer im Rahmen einer Zukunftsprognose als nicht vertrauenswürdig darstellt.

Im Falle des Beschwerdeführers lag, wie die Behörde diesbezüglich zutreffend anführte auf Grund seines bis zu diesem Zeitpunkt gezeigten Verhaltens, insbesondere der jahrelangen Verwendung mehrerer Identitäten und der mangelnden und nur vorgeschobenen Kooperationsbereitschaft mit den Behörden, wovon sich die erkennende Richterin in der mündlichen Verhandlung einen persönlichen Eindruck verschaffen konnte, Fluchtgefahr vor.

Nach der Rechtsprechung zählen zu den Kriterien gemäß § 76 Abs. 3 FPG, mangelnden sozialen Verankerung in Österreich und insbesondere dem Fehlen ausreichender familiärer, sozialer oder beruflicher Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet, welche die Befürchtung, es bestehe das Risiko des Untertauchens eines Fremden, rechtfertigen können und der damit angesprochenen fehlenden Integration des Fremden in Österreich, bei der Prüfung des Sicherungsbedarfes auch sein bisheriges Verhalten, wobei frühere Delinquenz das Gewicht des öffentlichen Interesses an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung maßgeblich vergrößern kann (VwGH 21.12.2010, ZI. 2007/21/0498; weiters VwGH 08.09.2005, ZI. 2005/21/0301; 23.09.2010, ZI. 2009/21/0280). Nach der Rechtsprechung zählen zu den Kriterien gemäß Paragraph 76, Absatz 3, FPG, mangelnden sozialen Verankerung in Österreich und insbesondere dem Fehlen ausreichender familiärer, sozialer oder beruflicher Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet, welche die Befürchtung, es bestehe das Risiko des Untertauchens eines Fremden, rechtfertigen können und der damit angesprochenen fehlenden Integration des Fremden in Österreich, bei der Prüfung des Sicherungsbedarfes auch sein bisheriges Verhalten, wobei frühere Delinquenz das Gewicht des öffentlichen Interesses an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung maßgeblich vergrößern kann (VwGH 21.12.2010, ZI. 2007/21/0498; weiters VwGH 08.09.2005, ZI. 2005/21/0301; 23.09.2010, ZI. 2009/21/0280).

Solche und zwar mehrere verschiedene Umstände lagen im vorliegenden Fall tatsächlich vor, was dazu führt, dass das Risiko, der Beschwerdeführer werde untertauchen, als schlüssig anzusehen ist.

Die Beschwerdeführer verfügte am 21.03.2018 über keine Meldeadresse, denn die letzte behördliche Meldeadresse, nach seinen Angaben bei der Mutter seines Kindes endete mit 31.08.2017 (bei diesem Datum handelt es sich um einen Schreibfehler in der mündlich verkündeten Entscheidung: der Beschwerdeführer wurde erst mit Ablauf des 18.01.2018 abgemeldet, siehe zuvor unter Pkt. 1.3.). Auch wurde der Beschwerdeführer mit Ende August 2017 (richtigerweise bereits mit Ablauf des 28.12.2012; siehe zuvor unter Pkt. 2.1.) aus der Grundversorgung entlassen. Dem nigerianischen Reisepass des Beschwerdeführers mit der Nummer Nr. XXXX, ausgestellt in Wien am XXXX und gültig bis XXXX, ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zuletzt am 15.05.2017 in das Bundesgebiet wieder eingereist ist. Dies steht im klaren Widerspruch zu seinen eigenen Angaben, er halte sich erst seit Anfang 2018 wieder in Österreich auf. Dabei

übersieht das Bundesverwaltungsgericht auch nicht, dass die in der mündlichen Verhandlung einvernommene Zeugin, die aktuelle Freundin des Beschwerdeführers hierzu übereinstimmende Aussagen gemacht hat. Auch die hierzu vorgelegten Nachweise in Form von Photos und einem Zugticket von Italien nach Österreich vom 30.12.2017 führen zu keinem anderen Ergebnis. Dies schon deshalb, weil es dem Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht trotz ausführlicher Befragung nicht gelungen ist, detaillierte und somit nachvollziehbare Angaben zu den Zeiten, die er in Österreich bzw. in Italien in den Jahren 2016, 2017 und 2018 verbrachte, zu machen. Die Beschwerdeführer verfügte am 21.03.2018 über keine Meldeadresse, denn die letzte behördliche Meldeadresse, nach seinen Angaben bei der Mutter seines Kindes endete mit 31.08.2017 (bei diesem Datum handelt es sich um einen Schreibfehler in der mündlich verkündeten Entscheidung: der Beschwerdeführer wurde erst mit Ablauf des 18.01.2018 abgemeldet, siehe zuvor unter Pkt. 1.3.). Auch wurde der Beschwerdeführer mit Ende August 2017 (richtigerweise bereits mit Ablauf des 28.12.2012; siehe zuvor unter Pkt. 2.1.) aus der Grundversorgung entlassen. Dem nigerianischen Reisepass des Beschwerdeführers mit der Nummer Nr. römisch 40, ausgestellt in Wien am römisch 40 und gültig bis römisch 40, ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zuletzt am 15.05.2017 in das Bundesgebiet wieder eingereist ist. Dies steht im klaren Widerspruch zu seinen eigenen Angaben, er halte sich erst seit Anfang 2018 wieder in Österreich auf. Dabei übersieht das Bundesverwaltungsgericht auch nicht, dass die in der mündlichen Verhandlung einvernommene Zeugin, die aktuelle Freundin des Beschwerdeführers hierzu übereinstimmende Aussagen gemacht hat. Auch die hierzu vorgelegten Nachweise in Form von Photos und einem Zugticket von Italien nach Österreich vom 30.12.2017 führen zu keinem anderen Ergebnis. Dies schon deshalb, weil es dem Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht trotz ausführlicher Befragung nicht gelungen ist, detaillierte und somit nachvollziehbare Angaben zu den Zeiten, die er in Österreich bzw. in Italien in den Jahren 2016, 2017 und 2018 verbrachte, zu machen.

Auch die Verwendung verschiedener Identitäten über mehrere Jahre, um seine wahre Identität zu verschleiern und die widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers zum Zustandekommen seiner Meldeadresse, gekoppelt mit den nicht schlüssigen Darlegungen, warum der Beschwerdeführer die ihm an der aufrechten Meldeadresse zugestellten behördlichen Schriftstücke und Entscheidungen nicht behoben hat, tragen dazu bei, dass seine Aussagen als wenig glaubwürdig erscheinen.

Obwohl der Beschwerdeführer sich selbst nach eigenen Angaben zumindest seit Anfang 2018 wieder durchgehend im Bundesgebiet aufgehalten hat, hat er bis zu seiner Festnahme am 11.03.2018 sich weder bei seiner Freundin, bei der er Wohnung bezogen hat, behördlich angemeldet oder versucht auf andere Weise den österreichischen Meldevorschriften gerecht zu werden. Dass er diese nicht kennt, kann angesichts seines bereits seit 2012 mehrjährigen dokumentierten Aufenthalts und der mehrfachen aufscheinenden Meldungen an verschiedensten Meldeadressen im Zentralen Melderegister, unter anderem auch als Obdachlos nur als Schutzbehauptung gewertet werden.

Von einer grundsätzlichen familiären bzw. sozialen Verankerung kann schon im Hinblick auf die zum damaligen Zeitpunkt relativ kurze Dauer der Bekanntschaft mit seiner neuen Freundin, einer in Österreich wohnhaften slowakischen Staatsbürgerin nicht ausgegangen werden. Weiters beschränkten sich, nach den diesbezüglich auch mit den Angaben der Zeugin in der mündlichen Verhandlung übereinstimmenden Angaben des Beschwerdeführers, die persönlichen Kontakte zwischen ihm und seiner Freundin von September bzw. Oktober 2017 bis Jänner 2018 auf nur immer kurze, wenige Tage. Auch, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben schon seit längerer Zeit keinen Kontakt mehr zur Mutter seines Kindes hatte, führt dazu, dass zumindest seit dem Abbruch der Beziehungen zur Kindesmutter und zum Sohn seit zumindest 2017 selbst in dieser Hinsicht nicht von aktuell ausreichenden familiären oder sozialen Beziehungen im Bundesgebiet gesprochen werden kann.

Der Beschwerdeführer ging in Österreich keiner Beschäftigung nach, lebte von den finanziellen Zuwendungen seiner Freundin und auch sein Verhalten während seines Aufenthalts in Österreich, wo der Beschwerdeführer bereits mehrfach wegen Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz zur Anzeige gebracht wurde (nämlich am 28.10.2014, 04.06.2015, 12.12.2016 und 28.02.2017), vergrößerten das öffentliche Interesse an der Sicherstellung einer baldigen Überstellung in sein Heimatland maßgeblich.

Auch im gegenständlich in Beschwerde gezogenen Verfahren vor der Behörde mangelte es dem Beschwerdeführer nach wie vor an der gebotenen Kooperationsbereitschaft, so verweigerte er die Unterschriftsleistung anlässlich der Übernahme des Mandatsbescheides ebenso, wie auf der Niederschrift der von der Behörde zuvor durchgeführten und schriftlich festgehaltenen mündlichen Einvernahme. Gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht zeigte sich der

Beschwerdeführer in der Verhandlung wiederkehrend nur nach mehrmaliger Wiederholung von Fragen, auch bereit auf diese zu antworten und versuchte mit nicht zum Thema gehörigen Wiederholungen eine konkrete Fragebeantwortung möglichst zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund stellen sich die in derselben Vernehmung gemachten Angaben, er werde freiwillig ausreisen als nicht plausible Schutzbehauptung dar.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, gestützt auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.08.2017, GZ: W 154 2167007-1/4E, der Sicherungszweck gemäß § 76 Abs. 2 FPG könne im vorliegenden Fall nicht realisiert werden, ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer über kein subsidiäres Aufenthaltsrecht in Italien verfügte, sondern nur über eine italienische humanitäre Aufenthaltserlaubnis (siehe Behördenstellungnahme vom 16.03.2018: „Permesso di Soggiro Nr. I12420077 `Motivi Umanitari`, gültig bis 01.08.2019“), weshalb wegen der Beurteilung dieser Entscheidungen zugrunde liegenden unterschiedlichen Sachverhalten, nicht weiter darauf einzugehen ist. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, gestützt auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.08.2017, GZ: W 154 2167007-1/4E, der Sicherungszweck gemäß Paragraph 76, Absatz 2, FPG könne im vorliegenden Fall nicht realisiert werden, ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer über kein subsidiäres Aufenthaltsrecht in Italien verfügte, sondern nur über eine italienische humanitäre Aufenthaltserlaubnis (siehe Behördenstellungnahme vom 16.03.2018: „Permesso di Soggiro Nr. I12420077 `Motivi Umanitari`, gültig bis 01.08.2019“), weshalb wegen der Beurteilung dieser Entscheidungen zugrunde liegenden unterschiedlichen Sachverhalten, nicht weiter darauf einzugehen ist.

In ihrer Gesamtheit führen die oben dargestellten Umstände unmissverständlich dazu, dass davon ausgegangen werden muss, dass der Beschwerdeführer, welcher auch noch über seine bevorstehende Außerlandesbringung in Kenntnis gesetzt worden war, nicht gewillt gewesen wäre, mit den Behörden ab diesem Zeitpunkt zusammen zu arbeiten, sondern er sich, wenn ihm dazu die Möglichkeit geboten worden wäre, den Zugriff der Behörde entzogen hätte.

Ausgehend von dem von der belangten Behörde teilweise zutreffend festgestellten und vom Bundesverwaltungsgericht ergänzten Sachverhalt, ist daher das Vorhandensein des von der Behörde festgestellten Sicherungsbedarfs im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht, den 21.03.2018 zu bejahen. Im Falle des Beschwerdeführers bestand daher jedenfalls, wie die belangte Behörde zutreffend feststellte Fluchtgefahr gemäß § 76 Abs. 3 FPG im Sinne der Ziffer 1 (keine Mitwirkung an bzw. Umgehung der Rückkehr, im vorliegenden Fall der Überstellung nach Nigeria) und der Ziffer 9 (mangelnder Grad der sozialen Verankerung). Ausgehend von dem von der belangten Behörde teilweise zutreffend festgestellten und vom Bundesverwaltungsgericht ergänzten Sachverhalt, ist daher das Vorhandensein des von der Behörde festgestellten Sicherungsbedarfs im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht, den 21.03.2018 zu bejahen. Im Falle des Beschwerdeführers bestand daher jedenfalls, wie die belangte Behörde zutreffend feststellte Fluchtgefahr gemäß Paragraph 76, Absatz 3, FPG im Sinne der Ziffer 1 (keine Mitwirkung an bzw. Umgehung der Rückkehr, im vorliegenden Fall der Überstellung nach Nigeria) und der Ziffer 9 (mangelnder Grad der sozialen Verankerung).

Für die Durchsetzung einer Rückkehrentscheidung (Abschiebung) ist die Anwesenheit des Beschwerdeführers notwendige Voraussetzung. Der Beschwerdeführer verfügte über keine feststellbaren substantiellen sozialen Anknüpfungspunkte und auch keine ausreichenden eigenen Geldmittel für seinen weiteren Aufenthalt bis zu dem von der Behörde bereits zum damaligen Zeitpunkt festgesetzten Abschiebetermin, dem 19.04.2018. Im Ermittlungsverfahren sind keine Gründe hervorgekommen, die es nahelegen würden, dass sie den Beschwerdeführer davon abgehalten hätten, sich der Abschiebung soweit dies ihm grundsätzlich möglich gemacht worden wäre, nämlich durch erneutes Untertauchen, zu entziehen bzw. diese weiterhin zu verschleppen.

In Zusammenschau mit den obigen Ausführungen besteht damit aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts kein Zweifel, dass im gegenständlichen Fall weiterhin eine erhebliche Fluchtgefahr seitens des Beschwerdeführers sowie ein hohes staatliches Interesse an der Sicherstellung einer Abschiebung – somit ein erheblicher Sicherungsbedarf - zu bejahen ist. Das staatliche Interesse an einer Sicherstellung von Abschiebungen ist zudem nach wie vor groß und wächst wegen der oftmals nicht gegebenen Bereitschaft freiwillig und zeitnah zur rechtskräftig gewordenen aufenthaltsbeendenden Maßnahme das Bundesgebiet auch tatsächlich zu verlassen noch deutlich an. Es erscheint daher umso mehr geboten, die Vollziehung und konsequente Umsetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu sichern.

Aus diesen Gründen ist festzustellen, dass im Zeitpunkt der Entscheidung die maßgeblichen Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft gegeben sind.

2.3.2.1. Gelindere Mittel / Verhältnismäßigkeit:

Gemäß § 77 Abs. 1 FPG hat das Bundesamt bei Vorliegen der in § 76 genannten Gründe gelindere Mittel anzuordnen, wenn es Grund zur Annahme hat, dass der Zweck der Schubhaft durch Anwendung des gelinderen Mittels erreicht werden kann. Gegen mündige Minderjährige hat das Bundesamt gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn bestimmte Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann; diesfalls gilt § 80 Abs. 2 Z 1 FPG. Gemäß Paragraph 77, Absatz eins, FPG hat das Bundesamt bei Vorliegen der in Paragraph 76, genannten Gründe gelindere Mittel anzuordnen, wenn es Grund zur Annahme hat, dass der Zweck der Schubhaft durch Anwendung des gelinderen Mittels erreicht werden kann. Gegen mündige Minderjährige hat das Bundesamt gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn bestimmte Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann; diesfalls gilt Paragraph 80, Absatz 2, Ziffer eins, FPG.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist Voraussetzung für die Anordnung gelinderer Mittel, dass der Fremde seiner erkennungsdienstlichen Behandlung zustimmt, es sei denn, diese wäre bereits aus dem Grunde des § 24 Abs. 1 Z 4 BFA-VG von Amts wegen erfolgt. Gemäß Absatz 2, leg. cit. ist Voraussetzung für die Anordnung gelinderer Mittel, dass der Fremde seiner erkennungsdienstlichen Behandlung zustimmt, es sei denn, diese wäre bereits aus dem Grunde des Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer 4, BFA-VG von Amts wegen erfolgt.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. sind gelindere Mittel insbesondere die Anordnung, (Z 1) in vom Bundesamt bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen, (Z 2) sich in periodischen Abständen bei einer Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden oder (Z 3) eine angemessene finanzielle Sicherheit beim Bundesamt zu hinterlegen. Gemäß Absatz 3, leg. cit. sind gelindere Mittel insbesondere die Anordnung, (Ziffer eins,) in vom Bundesamt bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen, (Ziffer 2,) sich in periodischen Abständen bei einer Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden oder (Ziffer 3,) eine angemessene finanzielle Sicherheit beim Bundesamt zu hinterlegen.

Kommt der Fremde gemäß Abs. 4 leg. cit. seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht nach oder leistet er ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zugegangenen Ladung zum Bundesamt, in der auf diese Konsequenz hingewiesen wurde, nicht Folge, ist die Schubhaft anzuordnen. Für die in der Unterkunft verbrachte Zeit gilt § 80 mit der Maßgabe, dass die Dauer der Zulässigkeit verdoppelt wird. Kommt der Fremde gemäß Absatz 4, leg. cit. seinen Verpflichtungen nach Absatz 3, nicht nach oder leistet er ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zugegangenen Ladung zum Bundesamt, in der auf diese Konsequenz hingewiesen wurde, nicht Folge, ist die Schubhaft anzuordnen. Für die in der Unterkunft verbrachte Zeit gilt Paragraph 80, mit der Maßgabe, dass die Dauer der Zulässigkeit verdoppelt wird.

Die Anwendung eines gelinderen Mittels steht gemäß Abs. 5 leg. cit. der für die Durchsetzung der Abschiebung erforderlichen Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt nicht entgegen. Soweit dies zur Abwicklung dieser Maßnahmen erforderlich ist, kann den Betroffenen aufgetragen werden, sich für insgesamt 72 Stunden nicht übersteigende Zeiträume an bestimmten Orten aufzuhalten. Die Anwendung eines gelinderen Mittels steht gemäß Absatz 5, leg. cit. der für die Durchsetzung der Abschiebung erforderlichen Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt nicht entgegen. Soweit dies zur Abwicklung dieser Maßnahmen erforderlich ist, kann den Betroffenen aufgetragen werden, sich für insgesamt 72 Stunden nicht übersteigende Zeiträume an bestimmten Orten aufzuhalten.

Zur Erfüllung der Meldeverpflichtung gemäß Abs. 3 Z 2 hat sich der Fremde gemäß Abs. 6 leg. cit. in periodischen, 24 Stunden nicht unterschreitenden Abständen bei einer zu bestimmenden Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden. Die dafür notwendigen Angaben, wie insbesondere die zuständige Dienststelle einer Landespolizeidirektion sowie Zeitraum und Zeitpunkt der Meldung, sind dem Fremden vom Bundesamt mit Verfahrensordnung (§ 7 Abs. 1 VwGVG) mitzuteilen. Eine Verletzung der Meldeverpflichtung liegt nicht vor, wenn deren Erfüllung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war. Zur Erfüllung der Meldeverpflichtung gemäß Absatz 3, Ziffer 2, hat sich der Fremde gemäß Absatz 6, leg. cit. in periodischen, 24 Stunden nicht unterschreitenden Abständen bei einer zu bestimmenden Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden. Die dafür notwendigen Angaben, wie insbesondere die zuständige Dienststelle einer Landespolizeidirektion sowie Zeitraum und Zeitpunkt der Meldung,

sind dem Fremden vom Bundesamt mit Verfahrensordnung (Paragraph 7, Absatz eins, VwGVG) mitzuteilen. Eine Verletzung der Meldeverpflichtung liegt nicht vor, wenn deren Erfüllung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Gemäß Abs. 7 leg. cit. können die näheren Bestimmungen, welche die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit gemäß Abs. 3 Z 3 regeln, der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festlegen. Gemäß Absatz 7, leg. cit. können die näheren Bestimmungen, welche die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit gemäß Absatz 3, Ziffer 3, regeln, der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festlegen.

Gemäß Abs. 8 leg. cit. ist das gelindere Mittel mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Bescheide gemäß § 57 AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen. Gemäß Absatz 8, leg. cit. ist das gelindere Mittel mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß Paragraph 57, AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Bescheide gemäß Paragraph 57, AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen.

Gemäß Abs. 9 leg. cit. können die Landespolizeidirektionen betreffend die Räumlichkeiten zur Unterkunftnahme gemäß Abs. 3 Z 1 Vorsorge treffen. Gemäß Absatz 9, leg. cit. können die Landespolizeidirektionen betreffend die Räumlichkeiten zur Unterkunftnahme gemäß Absatz 3, Ziffer eins, Vorsorge treffen.

Wegen dieser Umstände und des über mehrere Jahre andauernden die Rechtsvorschriften Österreich missachtenden Verhaltens des Beschwerdeführers konnte auch mit der Verhängung gelinderer Mittel entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht das Auslangen gefunden werden.

Wie aus den zum Entscheidungszeitpunkt aktuellen amtsärztlichen Unterlagen hervorging, war der Beschwerdeführer uneingeschränkt haftfähig.

Der Beschwerdeführer war in Besitz eines noch bis XXXX gültigen nigerianischen Reisepasses und wäre daher jederzeit in der Lage gewesen nicht nur unterzutauchen, sondern Österreich sogar auf legalem Weg nach Italien zu verlassen. Nicht zuletzt hat er dieses aktuelle und gültige Reisedokument in den letzten Jahren für eine rege Reisetätigkeit zwischen Österreich, Italien und der Türkei verwendet. Auf Grundlage der regelmäßig zügigen Verfahrensführung durch die Behörde und den bereits am 19.04.2018 in Aussicht genommen Abschiebungstermin war mit ausreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Außerlandesbringung des Beschwerdeführers jedenfalls innerhalb der Schubhafthöchstdauer vorgenommen werden wird, sodass auch aus diesem Grund die weitere Anhaltung des Beschwerdeführers als nicht unverhältnismäßig anzusehen ist. Der Beschwerdeführer war in Besitz eines noch bis römisch 40 gültigen nigerianischen Reisepasses und wäre daher jederzeit in der Lage gewesen nicht nur unterzutauchen, sondern Österreich sogar auf legalem Weg nach Italien zu verlassen. Nicht zuletzt hat er dieses aktuelle und gültige Reisedokument in den letzten Jahren für eine rege Reisetätigkeit zwischen Österreich, Italien und der Türkei verwendet. Auf Grundlage der regelmäßig zügigen Verfahrensführung durch die Behörde und den bereits am 19.04.2018 in Aussicht genommen Abschiebungstermin war mit ausreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Außerlandesbringung des Beschwerdeführers jedenfalls innerhalb der Schubhafthöchstdauer vorgenommen werden wird, sodass auch aus diesem Grund die weitere Anhaltung des Beschwerdeführers als nicht unverhältnismäßig anzusehen ist.

Wegen der weitgehenden Mittellosigkeit des Beschwerdeführers kam im vorliegenden Fall die Verhängung einer finanziellen Sicherheitsleistung nicht in Betracht und wurde auch in der Beschwerde nicht angeregt.

Aber auch mit der Anordnung einer Unterkunftnahme in bestimmten Räumlichkeiten, noch mit einer periodischen Meldeverpflichtung konnte, insbesondere aufgrund der vom Beschwerdeführer auch in der mündlichen Verhandlung gezeigten Uneinsichtigkeit – siehe seine wiederholten Aussagen keinesfalls gewillt zu sein, nach Nigeria zurück zu kehren, als auch sein bereits gezeigtes Verhalten, sich unter verschiedenen Identitäten behördlich in Österreich anzumelden und diese Meldedaten über mehrere Monate und wiederholt weder zu korrigieren noch zu aktualisieren, um das behördliche bzw. gerichtliche Asylverfahren und damit auch seine Außerlandesbringung zumindest zu verzögern bzw. zu vereiteln – kann nicht das Auslangen gefunden werden. Der Beschwerdeführer war bislang weitgehend unkooperativ und nicht vertrauenswürdig. Er hätte weiterhin nichts unversucht lassen, um sich einer Abschiebung nach Nigeria zu entziehen.

Eine Abwägung zwischen den persönlichen Interessen der Freiheit des Beschwerdeführers und den Interessen der Öffentlichkeit hinsichtlich eines geordneten Fremdenwesens (Verhältnismäßigkeit) hat daher ergeben, dass in diesem Fall den öffentlichen Interessen der Vorzug zu gewähren ist.

Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung kann immer nur dann verhältnismäßig sein, wenn mit der Möglichkeit einer Abschiebung auch tatsächlich zu rechnen ist. Ergibt sich, dass diese fremdenpolizeiliche Maßnahme innerhalb der Schubhafthöchstdauer nicht durchführbar ist, so darf die Schubhaft nicht verhängt werden bzw. ist – wenn sich das erst später herausstellt – umgehend zu beenden (VwGH 28.08.2012, 2010/21/0517; vgl. VwGH 19.04.2012, 2009/21/0047). Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung kann immer nur dann verhältnismäßig sein, wenn mit der Möglichkeit einer Abschiebung auch tatsächlich zu rechnen ist. Ergibt sich, dass diese fremdenpolizeiliche Maßnahme innerhalb der Schubhafthöchstdauer nicht durchführbar ist, so darf die Schubhaft nicht verhängt werden bzw. ist – wenn sich das erst später herausstellt – umgehend zu beenden (VwGH 28.08.2012, 2010/21/0517; vergleiche VwGH 19.04.2012, 2009/21/0047).

Die Verhängung der Schubhaft, stellt sich in diesem Fall, wie von der Rechtsprechung geboten, auch als „Ultima ratio“ dar, denn „je mehr das Erfordernis, die Effektivität der Abschiebung zu sichern, auf der Hand liegt, es umso weniger einer Begründung für die Nichtanwendung gelinderer Mittel bedarf“ und dass „das diesbezügliche Begründungserfordernis dagegen größer sein wird, wenn die Anordnung gelinderer Mittel naheliegt“ (vgl. VwGH 22.05.2007, Zl. 006/21/0052, 29.04.2008, Zl. 2008/21/0085; 28.02.2008, Zl. 2007/21/0512, und Zl. 2007/21/0391). Im Sinne dieser Rechtsprechung werden keine Umstände erkennbar, die im Falle des Beschwerdeführers gegen sein Untertauchen, wenn er dazu die Möglichkeit erhalten hätte sprechen. Der Beschwerdeführer hatte keine festen sozialen bzw. familiären Bindungen, war ausreichend gesund und sein fortgesetztes, seine Verpflichtung nach Nigeria zurückzukehren letztlich ignorierendes Verhalten macht unmissverständlich klar, dass angesichts der bereits für den 19.04.2018 geplanten Flugabschiebung, die Anordnung eines gelinderen Mittels, sich als nicht zweckmäßig darstellt. Die Verhängung der Schubhaft, stellt sich in diesem Fall, wie von der Rechtsprechung geboten, auch als „Ultima ratio“ dar, denn „je mehr das Erfordernis, die Effektivität der Abschiebung zu sichern, auf der Hand liegt, es umso weniger einer Begründung für die Nichtanwendung gelinderer Mittel bedarf“ und dass „das diesbezügliche Begründungserfordernis dagegen größer sein wird, wenn die Anordnung gelinderer Mittel naheliegt“ vergleiche VwGH 22.05.2007, Zl. 006/21/0052, 29.04.2008, Zl. 2008/21/0085; 28.02.2008, Zl. 2007/21/0512, und Zl. 2007/21/0391). Im Sinne dieser Rechtsprechung werden keine Umstände erkennbar, die im Falle des Beschwerdeführers gegen sein Untertauchen, wenn er dazu die Möglichkeit erhalten hätte sprechen. Der Beschwerdeführer hatte keine festen sozialen bzw. familiären Bindungen, war ausreichend gesund und sein fortgesetztes, seine Verpflichtung nach Nigeria zurückzukehren letztlich ignorierendes Verhalten macht unmissverständlich klar, dass angesichts der bereits für den 19.04.2018 geplanten Flugabschiebung, die Anordnung eines gelinderen Mittels, sich als nicht zweckmäßig darstellt.

Infolge der erlangten Entscheidungsreife konnte auch auf die beantragte weitere Zeugeneinvernahme, der Mutter des Kindes des Beschwerdeführers, verzichtet werden. Ergänzend bleibt darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer – obwohl in der Ladung zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde – selbst davon Abstand nahm, die benannte weitere Zeugin aus eigenem zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beizubringen.

Zusammenfassend ergibt sich aus den obigen Ausführungen, dass im Fall des Beschwerdeführers sowohl der Sicherungsbedarf als auch die Verhältnismäßigkeit für die Anhaltung in der Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen. Die Anwendung eines gelinderen Mittels war nicht als erfolgsversprechend und somit nicht ausreichend zu beurteilen.

2.3.3. Zu Spruchpunkt B):

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn

die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen.

Durch die Novellierung des § 22a BFA-VG und § 76 FPG sind die Probleme bzw. Unklarheiten hinsichtlich einer Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Schubhaftbeschwerden (samt Klarstellung über das anzuwendende Verfahrensrecht) ebenso ausgeräumt, wie es nun gesetzlich definierte Gründe für die Annahme einer Fluchtgefahr gibt. Wie oben ausgeführt sind keine anderen Auslegungsfragen hinsichtlich der anzuwendenden Normen hervor-gekommen und es waren keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen, sodass im Hinblick auf die eindeutige Rechtslage die Revision nicht zuzulassen war. Durch die Novellierung des Paragraph 22 a, BFA-VG und Paragraph 76, FPG sind die Probleme bzw. Unklarheiten hinsichtlich einer Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Schubhaftbeschwerden (samt Klarstellung über das anzuwendende Verfahrensrecht) ebenso ausgeräumt, wie es nun gesetzlich definierte Gründe für die Annahme einer Fluchtgefahr gibt. Wie oben ausgeführt sind keine anderen Auslegungsfragen hinsichtlich der anzuwendenden Normen hervor-gekommen und es waren keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen, sodass im Hinblick auf die eindeutige Rechtslage die Revision nicht zuzulassen war.

Schlagworte

Abgabestelle Aufenthaltstitel Einreiseverbot Fluchtgefahr Fortsetzung der Schubhaft gelinderes Mittel Identität Mittellosigkeit öffentliche Interessen Rechtsanschauung des VwGH Rückkehrentscheidung Schubhaft Sicherungsbedarf Straffälligkeit strafrechtliche Verurteilung Ultima Ratio Untertauchen Verhältnismäßigkeit Zustellmangel Zustellung durch Hinterlegung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W174.2189426.1.00

Im RIS seit

07.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at